

**Berichtigung.**

In Nr. 14 des Magistrats-Verordnungsblattes muß es auf Seite 140 von oben dritte Zeile heißen: „betreffend die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 10 Nichtaufsichtsbezirke.“

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrg. 1875. (Ausgegeben und versendet am 26. Jänner 1876.) Nr. 17.

---

## I.

### Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

#### Landesgesetz,

womit eine Strafenpolizeiordnung für die öffentlichen nicht ärarischen Strafen erlassen wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Landesgesetzblatt vom 16. November 1875, Nr. 62.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

#### Artikel I.

Dieses Gesetz gilt für alle Gemeinden des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns.

Für die Haupt- und Residenzstadt Wien hat jedoch nur der §. 11 dieses Gesetzes Geltung, und es ist in Wien der Wiener Magistrat, so wie die k. k. Polizeidirection zur Durchführung der in diesem §. 11 enthaltenen Bestimmungen berufen.

#### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit, und es haben mit diesem Zeitpunkte die Landesgesetze vom 24. October 1868, Nr. 15, und vom 15. Juni 1874, Nr. 34, außer Kraft zu treten.

#### Artikel III.

Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.



## I. Bestimmungen zur Verhütung von Straßenbeschädigungen.

## §. 1.

Jede absichtliche oder durch Mangel der gehörigen Obsorge veranlasste Beschädigung der Straße selbst oder der dazu gehörigen Objecte, als: Banquette, Parapetwand- und Stützmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Canäle, Brücken, Straßengräben, so wie der auf oder an der Straße gepflanzten Aueebäume und Baumpfähle, Distanzzeichen, Wegweiser, Schneestangen, Schneeschauflungs-Eintheilungspflöcke, Warnungstafeln, Einräumerhäuser, dann Mauthhäuser mit den dazu gehörigen Schranken, Tarifs- und Verbotstafeln u. s. w. wird, insofern sie weder unter das allgemeine Strafgesetz fällt, noch nach den für das Straßenpersonal bestehenden Dienstesvorschriften als eine Verletzung der Dienstpflicht zu behandeln ist, als eine Uebertretung gegen die Straßenpolizei erklärt. (§. 27.)

## §. 2.

Das Weiden von Vieh auf den Straßenbanquetten, an den Böschungen und in den Straßengräben ist verboten, und bildet der Graswuchs daselbst ein Zugehör des Straßenkörpers.

## §. 3.

Straßengräben, über welche Fahrwege in eine Straße münden oder Zufahrten auf Grundstücke oder zu Gebäuden führen, sind auf Kosten der zur Erhaltung des betreffenden Fahrweges Verpflichteten und beziehungsweise der betreffenden Grund- oder Gebäudebesitzer zu überbrücken oder muldenförmig auszupflastern.

Das Ueberfahren der Straßengräben ohne Ueberbrückung oder Auspflasterung ist Jedermann verboten.

Diese Ueberbrückung oder Auspflasterung hat nach Angabe der Straßenverwaltung in der von ihr bestimmten Art und Weise mit Einhaltung des erforderlichen Querschnittes zu geschehen.

Bei neuen Straßenbauten oder bei der Regulirung alter Straßen hat jedoch der Straßensond die Kosten der Ueberbrückung von Straßengräben oder der Herstellung von Zufahrt-rampen für jene Verkehrswege zu tragen, welche nach dem Landesgesetze vom 29. December 1874 (L. G. Bl. 1875, Nr. 7) als öffentliche nicht ärarische Straßen oder Wege erscheinen. Die fernere Erhaltung obliegt aber Demjenigen, der zur Wegerhaltung verpflichtet ist.

## §. 4.

Die an der Straße liegenden Baufelder dürfen in einer Entfernung von wenigstens vier Meter von der Straße nur gleichlaufend mit derselben gepflügt und geeggt werden.

## §. 5.

Bei Straßen, die über Waldgrund führen, oder wo ein bestandener Wald neu aufgeforstet oder ein Wald neu angelegt wird, hat eine Lichtungsbreite von vier Metern zu beiden Seiten des äußeren Grabenrandes als Regel zu gelten.

Wenn eine andere Lichtungsbreite in Anspruch genommen wird, so ist hierüber von Fall zu Fall commissionell mit Zuziehung aller Interessenten zu verhandeln und ist sodann, falls ein gütliches Einverständnis nicht erzielt werden kann, hierüber von der politischen Behörde zu entscheiden.

## §. 6.

Die Benützung der Straßenfahrbahn, der Banquette, Gräben und Brücken zur Ablagerung von Dünger oder anderem Unrathe, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde



und Schutt oder der auf Feldern gesammelten Steine, die Verführung des auf den Dächern oder unmittelbar vor den Häusern und in den Hofräumen derselben liegenden Schnees auf die Straßenbahn, Banquette und Brücken und das Verengen der Straße überhaupt, ferner die Leitung des Dach- und Brunnenwassers und sonstiger Flüssigkeiten, der Stalljauche und anderen Unrathes in die Seitengräben, das Einackern derselben aber insbesondere, dann das Abdämmen oder Verschlammen der Straßen und Abzugsgräben ist verboten, und es muß die Beseitigung der betreffenden Uebelstände, so wie die allenfalls nöthige Herstellung in den vorigen Stand auf Kosten der Schuldtragenden veranlaßt werden.

Rücksichtlich der bei Neu-, Um- und Zubauten von Häusern und bei Einfriedungen einzuhaltenen Entfernungen von den Straßen ist die betreffende Bestimmung der Bauordnung zu beachten.

Lebende Zäune und Hecken müssen in der Regel drei Meter vom äußeren Grabenrande entfernt sein und dürfen nur eine Höhe von höchstens anderthalb Meter haben. Sie müssen ferner so beschaffen sein, daß der Luftzug dadurch nicht behindert wird, so wie daß der Schnee durchfallen kann.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den in den Ortsstrecken gefallenen Schnee von der Fahrbahn sofort wegzuführen.

#### §. 7.

Die Fahrenden haben dort, wo behufs der Straßenerhaltung Steine oder Hölzer zur Geleisebildung aufgelegt sind, die Fahrseite zu wechseln und dürfen die zu diesem Zwecke aufgelegten Steine oder Hölzer weder verrücken noch überfahren. Die Straßeneinräumer sind verpflichtet, derlei Ausweichsteine oder Hölzer vor Eintritt der Nachtzeit zu entfernen.

#### §. 8.

Das Schleifen von Bäumen, Stämmen, so wie überhaupt sonstiger die Straßenbahn aufreißender Gegenstände ist, außer bei Bestand der Schlittenbahn, untersagt.

#### §. 9.

Das schnelle Fahren auf Brücken mit hölzerner Fahrbahn ist verboten.

#### §. 10.

Zur Hemmung der Räder dürfen nur Radschuhe oder Schleifen (Bremsen), und letztere auch nur dann verwendet werden, wenn hierdurch die Umdrehung der Räder nicht ganz gesperrt wird. — Hemm- oder Sperketten dürfen nie, Reißketten (Eisketten) aber nur bei Glätteis verwendet werden.

#### §. 11.

Alle beladenen Lastwagen, welche mit zwei oder drei Pferden bespannt sind, müssen auf allen Straßen, wo bezüglich des Ladungsgewichtes oder der Bespannung keine besonderen Beschränkungen festgestellt sind, mit 10·5 Centimeter breiten Radfelgen versehen sein.

Sind derlei Wagen mit vier oder mehreren Pferden oder Zugochsen bespannt, so sind dieselben mit 15·8 Centimeter breiten Radfelgen zu versehen.

Auf Wirthschaftsfuhren finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Der Ausdruck „Wirthschaftsfuhren“ hat in der bei dem Mauthgesetze gebrauchten Auffassung zu gelten, und sind Düngersfuhren, welche von Wien oder von Eisenbahnstationen und Schiffladungsplätzen aus auf das Land gebracht werden, nicht als Wirthschaftsfuhren zu behandeln.

Die obigen Bestimmungen, betreffend die Bespannung mit vier oder mehr Pferden oder



Zugochsen, finden keine Anwendung auf Vorspann, welche auf kürzere Strecken wegen localer Verkehrserschwerungen (z. B. über Berge) nothwendig sind.

§. 12.

Die Fläche der Radreifen muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, das ist ohne convexe, wulstartige Erhöhung und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein.

II. Von der Regelung und Sicherung des Verkehrs.

§. 13.

Die zur Bezeichnung der Straßenrichtung erforderlichen Wegweiser sind von den Gemeinden beizustellen.

Der Verkehr auf öffentlichen Straßen darf weder bei Tag noch bei Nacht gehindert werden.

§. 14.

Jede absichtliche oder durch Sorglosigkeit herbeigeführte Hinderung des Verkehrs, jede Handlung oder Unterlassung, wodurch in Absicht des Straßenverkehrs die Sicherheit der Person oder des Eigenthums gefährdet wird, jede Nichtbeachtung der in diesem Gesetze angeordneten Gebote oder Verbote, insoferne nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, werden als eine Uebertretung der Straßenpolizei erklärt.

§. 15.

Die Straßenverwaltung hat dafür zu sorgen, daß Schotterhaufen nicht in engen Durchfahrtsstrecken, sondern außerhalb derselben aufgestellt werden.

Schadhafte Brücken und Stege sind sofort auszubessern, bei höheren Aufdämmungen und bei Abstürzen sind Schranken oder Sicherheitspflöcke in ausreichender Anzahl und Stärke anzubringen und in gutem Zustande zu erhalten.

Werden auf öffentlichen Straßen Bauten in Ausführung gebracht, so ist für die Freilassung eines hinreichend breiten Raumes für die Passage oder, wenn dies unausführbar wäre, für die einstweilige Ermittlung einer anderweitigen Communication Sorge zu tragen.

Die im Bau begriffenen Straßenstellen müssen entsprechend abgesperrt und bei eintretender Dunkelheit mit einer oder nach Bedarf mit mehreren Laternen beleuchtet werden.

§. 16.

Bei Eintritt des Winters sind für jene Straßenstrecken, die bei Schneefall erfahrungsmäßig unfahrbar werden, die erforderlichen Nothwege mit wenigstens zwei Meter hohen Stangen oder Baumästen zu bezeichnen.

Die Fuhrwerke sind gehalten, bis zur erfolgten Freimachung der Straße diese Nothwege unter Einhaltung der für den Straßenverkehr bestehenden Vorschriften zu benutzen.

§. 17.

Unbespannte Wagen dürfen auf der Straße nicht stehen bleiben. — Wo dies jedoch in Folge eines Unfalles unausweichlich wird, darf der Wagen nicht ohne Aufsicht und außerdem Nachts nicht ohne Beleuchtung gelassen werden.

Bei Wirthshäusern dürfen die Wagen nur außerhalb der Fahrbahn, bei Nacht über-



dies nur mit der nöthigen Beleuchtung aufgestellt werden. Das Füttern der Pferde auf der Fahrbahn ist sowohl in Ortschaften, als auch im freien Felde unbedingt verboten.

#### §. 18.

Das Anhängen eines Wagens an einen anderen ist untersagt. — Ausgenommen hiervon ist nur das Anhängen eines als Frachtgut bestimmten Wagens oder eines Handwagens an einen Frachtwagen oder das Zusammenhängen von zwei leeren Fracht- oder Wirthschaftswagen.

Außerdem können Ausnahmen von diesem Verbote dort, wo es die Ortsverhältnisse erheischen, für bestimmte Gattungen von Fuhrwerken von der politischen Behörde nach Einvernehmung der betreffenden Straßenverwaltung bewilligt werden.

#### §. 19.

Die Breite der Ladung eines Lastwagens darf drei Meter nicht übersteigen. Eine Ausnahme ist nur bei jenen untheilbaren Gegenständen zulässig, bei deren Verfrachtung ihres Umfanges wegen das obige Maß der Ladungsbreite nicht eingehalten werden kann.

An keinem Wagen dürfen Sitze angebracht werden, welche über die Breite des Wagens oder über jene der jeweiligen Ladung hinausragen.

#### §. 20.

Bei Nacht müssen die Fuhrwerke mit einer beleuchteten, von Weitem wahrnehmbaren Laterne versehen sein. Das Fahren mit Schlitten ohne Schellen oder Glocken ist ausnahmslos verboten.

#### §. 21.

Alle Fuhrwerke ohne Unterschied haben, wenn nicht der Fall des §. 7 eintritt und nicht besondere Umstände eine Ausnahme unausweichlich machen, auf jeder Straße links in der Fahrbahn zu bleiben, links auszuweichen und rechts vorzufahren und den vorzufahrenden oder entgegenkommenden Wagen ohne Weigerung Platz zu machen.

Das Fahren auf den Straßenbanquetten und das Vorfahren auf Brücken ist verboten.

Den von Mitgliedern des Allerhöchsten Hofes benützten Wagen ist von jedem Fuhrwerke, selbst mit Verlassung der linken Seite, auszuweichen.

Ebenso hat dem k. k. Postwagen jedes andere Fuhrwerk auszuweichen, und zwar hat das leichte Fuhrwerk ganz die Seite der Fahrbahn, wo die Post fährt, zu verlassen, und das schwere Fuhrwerk nach Thunlichkeit dergestalt auszuweichen oder stehen zu bleiben, daß der Post das Vorbeifahren möglich wird.

Dem Feuerlöschfuhrwerke ist in gleicher Weise wie den k. k. Postwagen auszuweichen.

#### §. 22.

Beim Fahren darf der Fuhrmann sein Fuhrwerk nicht verlassen.

Es ist nicht gestattet, zwei oder mehrere bespannte Wagen von einem einzigen Fuhrmanne leiten zu lassen.

#### §. 23.

Beim Bergabfahren hat jeder Fuhrmann, welcher sein Gespann bloß mit einem einfachen Leitseil leitet, neben dem Gespann herzugehen.

#### §. 24.

Das Schlafen des Kutschers auf dem Wagen ist strengstens verboten.



## §. 25.

Unbespannte Pferde dem Wagen frei nachlaufen zu lassen, ist untersagt.

## §. 26.

Das Schnalzen ist in geschlossenen Ortschaften unbedingt und auf der freien Straße beim Vorüberfahren eines Fuhrwerkes, so wie beim Vorüberziehen eines Viehtriebes verboten.

## III. Handhabung der Straßenpolizeiordnung und Strafbestimmungen.

## §. 27.

Uebertretungen dieser Straßenpolizeiordnung §§. 1 und 14 werden, insofern sie nicht unter die allgemeinen Strafgesetze fallen, mit einer Geldstrafe von 1 bis 10 fl. ö. W. und im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe von 6 bis 48 Stunden geahndet.

Die Geldstrafe ist sogleich zu entrichten oder sicherzustellen.

Die Strafe enthebt den Schuldtragenden nicht von der Verpflichtung, auf seine Kosten die Herstellung in den vorigen Stand zu veranlassen, Verkehrshindernisse ohne Aufschub zu entfernen, so wie jeden verursachten Schaden zu ersetzen.

## §. 28.

In Betretungsfällen einer zu schweren oder zu breiten Ladung, des Mangels an Schellen oder Glocken oder auch an beleuchteten Laternen, ferner in Fällen vorschriftswidriger Vorrichtungen zur Hemmung der Räder, vorschriftswidrig hergestellter Radreifen, verbotwidrig angehängter Wagen oder verbotwidriger Leitung zweier oder mehrerer Wagen durch Einen Fuhrmann ist die Fortsetzung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Zustande nur bis dahin zu gestatten, wo die Abstellung des Gesetzeswidrigen möglich ist.

## §. 29.

Zur Handhabung der Straßenpolizei ist der Vorsteher jener Gemeinde verpflichtet, in deren Gebiet die Straße liegt.

Begeht ein Fahrennder eine Uebertretung dieser Straßenpolizeiordnung, so ist er dem nächsten Gemeindevorsteher, und zwar vorzugsweise jenem, der in der Richtung der Fahrt den Wohnsitz hat, zum Zweck der Strafamtshandlung anzuzeigen oder nach Umständen dahin zu stellen.

Der Gemeindevorsteher hat über die zu seiner Kenntniß kommenden Uebertretungen die Erhebung zu pflegen, nach Befund das Erkenntniß zu fällen und zu vollziehen und über die verhängte Strafe, so wie über die ausgesprochenen Schadenersätze dem Bestraften über sein Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

Beschwerden gegen Erkenntnisse der Gemeindevorsteher gehen an die vorgesetzte politische Behörde.

## §. 30.

Zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Straßen, des Straßenverkehrs und der Alleen sind insbesondere die Organe der Straßenadministration, der Orts- und Flurenpolizei und die k. k. Gendarmerie verpflichtet.

Die mit der unmittelbaren Beaufsichtigung der nicht ärarischen Straßen beauftragten Organe der Straßenadministration sind durch die politischen Behörden auf ihre Dienstpflicht zu beeiden, haben im Dienste ein Dienstesabzeichen zu tragen und sind in Ausübung ihres Dienstes den öffentlichen Wachorganen gleichzuhalten.



Jedermann, der von den genannten Organen wegen einer Straßenpolizeiübertretung angehalten wird, hat ihnen unbedingt Folge zu leisten.

§. 31.

Die für eine Uebertretung dieser Straßenpolizeiordnung eingehobene Geldstrafe fließt in die Armencaffe jener Gemeinde, in welcher das Straferkenntniß gefällt wurde.

Schönbrunn, 10. October 1875.

Franz Joseph m. p.

Kasser m. p.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 8. October 1875,  
betreffend Aenderungen in dem Gebietsumfange des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes  
Korneuburg und der Bezirksgerichte Mistelbach, Ravelsbach und Langenlois in Nieder-  
Oesterreich.

(Landesgesetzblatt vom 18. November 1875, Nr. 64.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868, N. G. Bl. Nr. 59 und vom 26. April 1873, N. G. Bl. Nr. 62, wird die Ortsgemeinde Ernstbrunn aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Korneuburg und die Ortsgemeinde Diendorf aus jenem des Bezirksgerichtes Ravelsbach ausgeschieden und es werden die Ortsgemeinde Ernstbrunn dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mistelbach, die Ortsgemeinde Diendorf dem Sprengel des Bezirksgerichtes Langenlois zugewiesen.

Hiedurch geht gleichzeitig die Ortsgemeinde Diendorf aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Korneuburg in jenen des Kreisgerichtes Krems über.

Diese Verordnung tritt mit 20. November 1875 in Wirksamkeit.

Glaser m. p.

Rundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses  
in Betreff der Festsetzung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen.

(Landesgesetzblatt vom 16. November 1875, Nr. 62.)

Der §. 8 des Landesgesetzes vom 25. October 1868 bestimmt:

„Die Verpflegskosten für die in eine Landes-Zwangsarbeitsanstalt aufgenommenen Individuen bestreitet der Landesfond, jedoch hat den Ersatz der durch den Arbeitsverdienst des Angehaltenen nicht bedeckten Kosten, mit Ausschluß der Gebäudeerhaltungs- und Verwaltungskosten, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Angehaltenen oder anderer Zahlungspflichtigen die Zuständigkeitsgemeinde zu leisten.

Die Festsetzung der Verpflegsgelübhr steht dem Landesauschusse zu.“

Hiernach bestimmt der Landesauschuß die Höhe der zu ersetzenden Verpflegsgelübhr in der Landes-Zwangsarbeitsanstalt zu Weinhaus für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. December 1876 wie bisher mit 38 kr. für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes.



Für die k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf wird im Jahre 1876 die Verpflegungsgebühr mit 35 kr. für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes bestimmt.

Bezüglich der Berechnung der Verpflegungsgebührendifferenzen hat der hohe Landtag in seiner Sitzung vom 21. April d. J. folgende Bestimmungen getroffen:

1. Kann der mit Stückarbeit beschäftigte Zwängling den Betrag von täglich 38 kr. durch seine Arbeit ohne sein Verschulden nicht verdienen, so ist der sich ergebende Differenzbetrag von dessen Zuständigkeitsgemeinde hereinzubringen.

2. Das Gleiche hat stattzufinden, wenn der Zwängling zu Zwecken der Anstalt verwendet, und ihm nebst der Naturalverpflegung eine Aufbesserung im Gelde oder in natura gewährt wurde, in welchen Fällen die ihm verabreichte Kost sammt Zulage als Arbeitslohn zu rechnen und von der Verpflegungsgebühr täglich 38 kr. in Abzug zu bringen sind.

3. Für die im Krankenstande oder in Disciplinarhaft sich befindenden Zwänglinge hat die Gemeinde die volle Verpflegungsgebühr täglich, 38 kr. zu leisten.

4. Der Ein- und Austrittstag eines Zwänglings ist der Gemeinde im vollen Verpflegungsgebühretrage zur Last zu schreiben.

Die Gemeindevorstände werden demzufolge ersucht, dem Landesauschusse bei Einhebung dieser Gebühren thätig an die Hand zu gehen und jene Beträge, deren Ersatz schließlich die Gemeinden trifft, rechtzeitig einzuzahlen.

Die Aufforderungen zur Zahlung werden bezüglich der in der Neudorfer Anstalt gehaltenen Individuen durch den Landesauschuß, bezüglich der in der Anstalt zu Weinhaus Verpflegten quartaliter durch die Direction dieser Anstalt ausgefertigt.

Diese Aufforderungen sind beim Erlage der Ersatzbeträge beizubringen oder bei Einfindung der Gelder beizuschließen und werden, mit der Zahlungsbestätigung versehen, zurückgestellt.

---

### Rundmachung des k. k. n. ö. Statthalters vom 20. November 1875, Z. 33.540.

(Landesgesetzblatt vom 1. December 1875, Nr. 66.)

Das hohe Handelsministerium hat auf Grund der §§. 1 und 9 des Gesetzes vom 31. März 1875, R. G. Bl. Nr. 43, betreffend die Organisirung der Nichtbehörden, dann des §. 3 der Ministerial-Verordnung vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 45, womit in Durchführung des bezogenen Gesetzes die Einrichtung und Geschäftsführung der Nichtämter bestimmt wird, mit Erlaß vom 8. November 1875, Z. 33.063, die Aufstellung der Staats-Nichtämter in Niederösterreich mit nachfolgend angeführten Standorten und Befugnissen bestimmt.



Nr.	Standort des Reichsamtes	Mit der Befugniß zur Mithung von sämtlichen in der Mithordnung vom 19. December 1872 aufgeführten Objecten
1	Wien . . . . .	Längenmaßen, Hohlmaßen, für Flüssigkeiten und trockene Körper, Handelsgewichten und Wagen, Fässern und Meßrahmen
2	Amstetten . . . . .	
3	Baden . . . . .	
4	Bruck a. d. Leitha . . . . .	
5	Groß-Enzersdorf . . . . .	
6	Tulln . . . . .	
7	Ober-Hollabrunn . . . . .	
8	Sorn . . . . .	
9	Korneuburg . . . . .	
10	Krems . . . . .	
11	Lilienfeld . . . . .	
12	Mistelbach . . . . .	
13	Neunkirchen . . . . .	
14	St. Pölten . . . . .	
15	Scheibbs . . . . .	
16	Waidhofen a. d. Tbaya . . . . .	
17	Waidhofen a. d. Ybbs . . . . .	
18	Wiener-Neustadt . . . . .	
19	Zwettl . . . . .	
20	Ybbs . . . . .	
21	Mödling . . . . .	
22	Hainburg . . . . .	
23	Magen . . . . .	
24	Retz . . . . .	
25	Eggenburg . . . . .	
26	Kirchberg am Wagram . . . . .	
27	Zistersdorf . . . . .	
28	Melf . . . . .	
29	Manf . . . . .	
30	Weitra . . . . .	
31	Perchtoldsdorf . . . . .	excurrendo von Baden " " Mödling " " Korneuburg " " "
32	Hernals . . . . .	
33	Ober-Döbling . . . . .	
34	Klosterneuburg . . . . .	
35	Simmering . . . . .	
36	Böslau . . . . .	
37	Gumpoldskirchen . . . . .	
38	Floridsdorf . . . . .	
39	Stoßerau . . . . .	

**Rundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich  
in Betreff der Erhebung des Marktes Mödling zur Stadt.**

(Landesgesetzblatt vom 24. November 1875, Nr. 68.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 11. November 1875 den Markt Mödling allergnädigst zur Stadt zu erheben geruht.

Dies wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. November d. J., Z. 17.201, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.



Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1875, Z. 8236,  
Mag. Z. 79.131,

in Betreff der Einwanderung österreichisch-ungarischer Handwerker nach Rumänien.

Laut eines vom k. und k. diplomatischen Agenten und Generalconsul in Bukarest an das Ministerium des Aeußeren erstatteten Berichtes hat die stets zunehmende Einwanderung fremder und namentlich österreichisch-ungarischer Handwerker nach Rumänien und die daraus sich ergebende Folge, daß viele derselben Angesichts der Unmöglichkeit daselbst Beschäftigung zu finden, oder sich die Mittel zur Rückkehr in die Heimat zu verschaffen, dem Elende preisgegeben sind, den deutschen Gewerbeverein in Bukarest veranlaßt, eine Eingabe an das österreichische Generalconsulat zu richten mit dem Antrage, daß diesem Uebel durch Bekanntmachung der dortländigen gewerblichen Verhältnisse in den öffentlichen Blättern und dadurch wo möglich gesteuert werde, daß die Behörden angewiesen würden, Handwerker jener Gewerbe, in welchen in Rumänien keine Beschäftigung zu finden ist, vor der Wanderung dahin zu warnen.

Ueber die gewerblichen Verhältnisse Rumäniens wird in der Eingabe des genannten Gewerbevereines folgendes mitgetheilt:

1. Gewerbsleute, für welche in Rumänien keine Beschäftigung zu finden ist, sind: Berg- und Hüttenarbeiter, Eiseleure, Kammacher, Korbslechter, Leinweber, Manufactur- und Seidenarbeiter, Radler (Hastelmacher), Seiler, Tuchmacher und Zinngießer.

2. Gewerbe, welche in Rumänien gar nicht oder nicht genügend vertreten sind und die, wenn der Fremde ein tüchtiger Arbeiter und mit etwas Capital versehen ist, Aussicht auf lohnenden Erwerb bieten, sind: Bildhauerei, Eisen-, Gelb- und Zinngießerei, Färberei, Gürtlerei, Xilographie und Pappensabrication.

3. Gewerbsleute, bei denen tüchtige Gehilfen fast sicher auf Beschäftigung rechnen können, sind: Bronzearbeiter, Büchsenmacher, Drechsler, Fassbinder, Feilhauer, Goldarbeiter, Berufertiger chirurgischer Instrumente, Maler, Metalldreher, Schmiede, Schlosser, Spängler, Seidenhutmacher, Tapezierer, Tischler, Uhrmacher, Vergolder, Zeugschmiede und Zuckerbäcker.

Hievon wird der Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 8. März l. J., Z. 4113, mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die etwa sich meldenden Auswanderungslustigen im obigen Sinne zu informiren.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. April 1875, Z. 10.292,  
Mag. Z. 88.722,

die Zurückstellung von Stellungspflichtigen betreffend.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. April l. J., Z. 4154/801 II., hatte sich das k. k. Reichs-Kriegsministerium in Folge der gemachten Wahrnehmung, daß, nachdem das Wehrgesetz vom Jahre 1868 in Wirksamkeit getreten war, von Seite der Stellungsbehörden der Schwerpunkt der Stellung auf eine einzige, und zwar auf die erste Altersklasse, in welcher die Mehrzahl der Wehrpflichtigen eine für den Militärdienst hinreichende körperliche Entwicklung noch nicht erreicht hat, verlegt und sonach dem stehenden Heere zahlreiche Schwächlinge eingereiht wurden, welche alsbald in Superarbitrirungs-Wege wieder entlassen oder doch beurlaubt werden mußten oder starben, im Jahre 1871 veranlaßt gefunden, das Rescript Nr. 375, ddo. 7. Februar 1871, zu erlassen.

In diesem Rescripte hat das k. k. Reichs-Kriegsministerium in der bestimmtesten Weise die Annahme zum Ausdruck gebracht, daß durch die Verlegung des Schwerpunktes der Stel-



lung auf die beiden höheren Altersklassen die Gesamtleistungsfähigkeit aller drei Altersklassen nicht beeinträchtigt werde.

Diese Annahme war eine vollkommen berechtigte, allein die thatsächlichen Stellungsergebnisse, welche sich in den letzten vier Jahren von Jahr zu Jahr ungünstiger gestaltet haben, entsprechen derselben nicht.

Der Grund liegt nach dem Ergebnisse der während dieser vier Jahre gepflogenen Beobachtung darin, daß vielseitig eine ganz irrige Auffassung des erwähnten Rescriptes zu dem entgegengesetzten Extreme, nämlich zur übertriebenen, mithin nicht gerechtfertigten Rigorosität in der Beurtheilung der Militärdiensttauglichkeit im Allgemeinen geführt habe, wornach Stellungspflichtige nicht wegen körperlicher Schwäche, sondern wegen anderer instructionsgemäß die Diensttauglichkeit keineswegs ausschließender, ganz unbedeutender Gebrechen, selbst in der zweiten und dritten Altersklasse zurückgestellt werden.

Durch einen derartigen vorschriftswidrigen Vorgang wird einerseits die Deckung der Recruten-Contingente und die Aufbringung der selbst nur für die jährliche Ergänzung der Landwehrcadres erforderlichen Mannschaft gefährdet, andererseits der im Losrechte begründete Anspruch auf Einreihung in die Ersatzreserve oder Landwehr bei Tauglichkeit der Vormänner verletzt.

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat demnach im Nachhange zu seinem Erlasse vom 22. März l. J., Z. 3813/721 II (intimirt mit hierortigem Erlasse vom 26. März 1875, Z. 8897), die Weisung ertheilt, daß von Seite der bei den Stellungs-Commissionen fungirenden politischen Beamten und Civilärzte jeder in der Wehrgesetz-Instruction nicht begründeten Zurückstellung eines Stellungspflichtigen mit Entschiedenheit entgegengetreten und daher im Falle der Erfolglosigkeit der Einsprache, von dem Rechte der Verweisung vor die Ueberprüfungs-Commission Gebrauch gemacht werde.

Die bei den Stellungs-Commissionen fungirenden Landwehr-Officiere erhielten laut des Eingangs erwähnten Erlasses die gleiche Weisung.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. April 1875, Z. 8920, Mag. Z. 87.058.

in Betreff der Requisitionen von Deserturen und Stellungspflichtigen, welche sich in Baiern befinden.

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. Februar l. J., Z. 11.890/2123 II ex 1874, hat das königlich baierische Staats-Ministerium des Außern aus einem speciellen Anlasse das Ansuchen gestellt, daß Requisitionen von Deserturen und Stellungspflichtigen im Sinne der Artikel 7 und 12 der deutschen Bundes-Partei-Convention vom 10. Mai 1831, N. G. S. B. 59, Nr. 31, in der Regel direct an die oberste Civil- oder Militärbehörde jener Provinz gerichtet werden sollten, wo das betreffende Individuum sich befindet und solche Requisitionen nur dann im diplomatischen Wege erfolgen sollen, wenn der Aufenthaltsort des Deserteurs oder Stellungspflichtigen der requirirenden Behörde nicht bekannt ist.

Auf Grund dessen wird dem Magistrate aufgetragen, Requisitionen von österreichischen Deserturen oder Stellungspflichtigen, welche sich in Baiern befinden, im Falle der Aufenthaltsort derselben bekannt ist, stets direct an die competente Aufenthaltsbehörde zu richten.

Bezüglich der in Baiern befindlichen österreichischen Stellungspflichtigen kommen daher in dem Falle, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist, die Punkte II und III des hierortigen Erlasses vom 8. Februar 1872, Z. 3628, dahin abzuändern, daß die Aufforderung des Stellungspflichtigen zur Erfüllung seiner Stellungspflicht mittelst Ersuchschreiben an die betreffende com-



petente königlich baierische Behörde des Aufenthaltsortes statt an die k. k. Mission zu leiten und sohin an diese Behörde statt an die k. k. Mission das Ansuchen im Sinne des Punktes III des bezogenen Erlasses zu stellen sei.

Ist der Aufenthaltsort des Stellungspflichtigen der hierortigen requirirenden Behörde nicht bekannt, so ist selbstverständlich die Requisition im diplomatischen Wege durch die k. und k. Mission zu veranlassen.

Zugleich wird der Magistrat aufmerksam gemacht, daß directen Ansuchen der competenten deutschen Behörden in solchen Angelegenheiten im Sinne der bezogenen Kartel-Convention gegenseitig zu entsprechen sein wird.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 4. Juni 1875, Z. 2848,  
Mag. Z. 114.861,  
betreffend die Einwanderung nach Rio de Janeiro.

Nach den von dem k. u. k. Ministerium des Aeußern mitgetheilten Berichten der k. u. k. Gesandtschaft in Rio de Janeiro ist eine wesentliche Besserung in den Colonisations-Verhältnissen Brasiliens nicht eingetreten.

Die Lage der Colonisten wird in diesen Gesandtschaftsberichten noch immer als eine höchst bedauernswerthe geschildert, weshalb sich das k. k. Ministerium des Aeußern veranlaßt gesehen hat, den k. u. k. Gesandten in Rio de Janeiro anzuweisen, gemeinschaftlich mit dem deutschen Gesandten bei der brasilianischen Regierung auf die Heimsendung der von den Colonien hilflos zurückgekehrten österreichischen Auswanderer hinzuwirken.

Was die von der brasilianischen Regierung beabsichtigte Einführung von 100.000 Colonisten anbelangt, auf welchen Gegenstand sich der hieramtliche Erlaß vom 19. October v. J., Z. 5315, bezieht, so wurde der diesfällige Contract mit Joaquim Caetano Pinto aus Porto Allegre abgeschlossen und soll bei dieser Sache das deutsche Haus Holzweißig & Comp. in Porto Allegre interessirt sein.

Joaquim Caetano Pinto jun. verpflichtet sich, durch sich oder durch eine Compagnie oder Gesellschaft, die ihm zu organisiren gestattet ist, innerhalb des Termines von 10 Jahren in Brasilien (mit Ausnahme der Provinz Rio Grande do Sul) 100.000 gesunde, arbeitame Einwanderer von moralischem Betragen einzuführen, und zwar Deutsche, Oesterreicher, Schweizer, Norditaliener, Belgier, Schweden, Dänen und Franzosen, welche nicht unter zwei Jahre und nicht über 45 Jahre alt sein dürfen, in letzterer Beziehung mit Ausnahme solcher, welche Familienchefs sind. Achtzig Procent von diesen Einwanderern müssen Ackerbauer sein, zwanzig Procent können von anderen Berufsarten sein.

Der Unternehmer erhält als Subvention pr. Kopf für Erwachsene für die ersten 50.000 R. 125#000, für die folgenden 25.000 100#000 und für die letzten 25.000 Einwanderer 60#000, für Kinder unter zwölf und über zwei Jahre die Hälfte. Die Einwanderer haben bei der Ankunft in Brasilien ganz freie Wahl, wo und wie sie sich niederlassen oder beschäftigen wollen.

Der fragliche Contract enthält auch die Clausel, daß die Einwanderer freiwillig kommen, daher keinerlei Reclamation bei der brasilianischen Regierung anbringen dürfen.

Mit Rücksicht auf das traurige Schicksal der österreichischen Ansiedler in den brasilianischen Colonien können Auswanderungslustige vor der Auswanderung nach Brasilien nicht genug gewarnt werden, wobei es sich von selbst versteht, daß auch jedem Versuche der Anwerbung von Colonisten für den genannten Staat in dem unterstehenden Verwaltungsgebiete nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu begegnen ist.



Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Aeußern vom 28. Mai v. J., Z. 1493, und im Nachhange zu den hierämtlichen Erlässen vom 24. April und 19. October 1874, Z. 2162 und 5315/Pr., zur weiteren Veranlassung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, über wichtige Wahrnehmungen in dieser Angelegenheit zu berichten.

**Kundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 8. Juni 1875  
Z. 15.597, Mag. Z. 122.403,**

**die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.**

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Mai v. J., Z. 1915/M. J., hat die Gesandtschaft der Vereinigten Staaten von Nordamerika dem k. u. k. Ministerium des Aeußern bekannt gegeben, daß der nordamerikanische Congreß am 3. März l. J. ein unter demselben Datum von dem Präsidenten genehmigtes Gesetz beschlossen habe, welches die Einwanderung und Einführung gewisser Classen von Personen nach den Vereinigten Staaten mit Strafen belegt.

Im Auftrage ihrer Regierung hat die amerikanische Gesandtschaft dem Ministerium des Aeußern den fünften Absatz dieser Acte mitgetheilt, welcher folgende Bestimmungen enthält:

„Folgenden Classen von Fremden ist die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten nicht gestattet, nämlich: Personen, welche in ihrer Heimat wegen schwerer Verbrechen (felonious crimes) mit Ausnahme von politischen Verbrechen und solchen strafbaren Handlungen, welche aus politischen Verbrechen hervorgehen, verurtheilt worden sind, oder welchen unter der Bedingung der Auswanderung die Strafe nachgesehen wurde, sowie Frauenspersonen, welche zum Zwecke der Prostitution eingeführt werden.

„Jedes Schiff, welches in einem Hafen der Vereinigten Staaten eintrifft, kann auf Befehl der Hafenbehörde (collector of the port), wenn dieselbe Grund zu der Annahme hat, daß sich an Bord desselben derartige Personen befinden, einer Untersuchung unterzogen werden.

Der damit betraute Beamte hat dem Capitän oder der sonst mit dem Commando des Schiffes betrauten Person über das Ergebnis der Inspection eine Bestätigung auszustellen, in welcher jene etwa an Bord befindlichen Personen anzugeben sind, welchen die Einwanderung nicht gestattet ist.

Wenn eine solche Untersuchung von der Hafenbehörde angeordnet wurde, ist es ohne deren Erlaubniß keinem Fremden gestattet, das betreffende Schiff zu verlassen, bevor die Untersuchung vorgenommen und die erwähnte Bestätigung ausgestellt ist, auch nach der Inspection ist es keinem Fremden, welcher von dem inspicirenden Beamten als zu einer der angeführten Kategorien von Personen gehörig bezeichnet worden ist, gestattet, das amerikanische Gebiet zu betreten, außer in Folge eines ordnungsmäßigen gerichtlichen Auftrages.

Sollte sich Jemand durch den Ausspruch des inspicirenden Beamten, durch welchen ihm die Landung verboten wurde, gekränkt fühlen und bei einem competenten Gerichte gegen diesen Ausspruch den Recurs oder ein anderes Rechtsmittel ergreifen, ist der Hafencommandant verpflichtet, das betreffende Schiff bis zur Entscheidung der Sache zurückzuhalten, damit, wenn der Ausspruch des Inspectors als im Gesetze begründet erkannt und bestätigt wird, die beanstandeten Personen an Bord des Schiffes zurückbefördert werden können; auch soll es solchen Personen nicht gestattet sein an's Land zu treten, bevor der Capitän oder Eigenthümer des Schiffes oder der Schiffsmaller für jede solche Person eine Sicherstellung im Betrage von 500 Dollars leistet, mit welcher er dafür haftet, daß die betreffende Person binnen sechs Monaten in das Land, woher dieselbe eingewandert ist, zurückkehrt, oder bevor das Schiff, welches



solche Personen bringt, eine Geldstrafe bezahlt hat, welche dazu zu verwenden ist, die bedenklichen Personen binnen einer Frist von sechs Monaten in ihre Heimat zurückzuschaffen.

Im Falle der Verletzung dieses Gesetzes haftet das Schiff, dessen Eigenthümer, Commandant oder Matler mittelbar oder unmittelbar das Gesetz übertreten haben, für die ausgesprochene Geldstrafe, und es kann gegen dasselbe ebenso vorgegangen werden, wie im Falle einer Uebertretung der Steuergesetze, welche durch die bestehenden Gesetze mit Geldstrafen bedroht ist.“

Hievon setze ich den Magistrat in Kenntniß.

---

Laut Mittheilung der k. k. mährischen Statthalterei (intimirt mittelst Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 8. Juni 1875, Z. 16.037, Mag. Z. 125.407), hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 18. Mai v. J., Z. 6588, nach mit dem k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen die Umänderung des Namens der im Bezirke Schönberg in Mähren gelegenen Ortschaft, beziehungsweise Katastrals- und Ortsgemeinde Böhmisches Eisenberg in „Eisenberg an der March“ bewilliget.

---

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 15. October 1875,  
Präs. Z. 5344, Mag. Z. 203.242,  
betreffend die Vernehmung, Verhaftung oder Vorführung von Bahnwächtern.

Laut hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. October v. J., Z. 3987, hat das k. k. Handelsministerium mittelst Zuschrift vom 9. September v. J., Z. 24.144, aus Anlaß vorgekommener Fälle, wornach Bahnwächter verhaftet wurden, ohne daß hievon deren Vorgesetzte entsprechend der Bestimmung des §. 176 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. 119, verständigt worden wäre, um die geeignete Verfügung zur Vermeidung solcher Vorkommnisse ersucht.

In Anbetracht der großen Gefahr, welche durch eine solche Verhaftung für die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entstehen kann, wird der Magistrat angewiesen, in jedem einzelnen Falle, wo die Vernehmung, Verhaftung oder Vorführung eines Bahnwächters vorgenommen werden muß, hievon rechtzeitig im Sinne der Bestimmungen der §§. 158 und 176 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. B. 119, den betreffenden Stationsvorstand auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

---

Rundmachung des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 25. October 1875, Präs. Z. 5559, Mag. Z. 209.371,  
betreffend die Exponirung eines k. k. Bezirkscommissärs als politischen Commissär auf der Insel Veglia in Istrien.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. September v. J. die Exponirung eines k. k. Bezirkscommissärs als politischen Commissär auf der Insel Veglia mit dem Sitze in Veglia allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren zu Folge einer Mittheilung des Herrn k. k. Statthalters in Triest vom 20. October v. J., Z. 2430, unter Anschluß eines Exem-



plares der Amtsinstruction für diesen exponirten Commissär mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß derselbe seine Amtsthätigkeit mit 1. November v. J. begonnen hat.

## A m t s i n s t r u c t i o n

### für den exponirten politischen Commissär zu Veglia in Istrien.

#### I.

Der exponirte Commissär in Veglia gehört zum Personalstande der Bezirkshauptmannschaft Lussin und untersteht in allen Personal- und Disciplinar-Angelegenheiten dem dortigen Bezirkshauptmanne.

#### II.

Dem exponirten Commissär steht die selbstständige Erledigung der ihm zugewiesenen administrativen Geschäfte erster Instanz im Bereiche des Gerichtsbezirkes Veglia zu; diese Erledigung hat jedoch stets im Namen des Bezirkshauptmannes und mit der bei den Ausfertigungen beizusetzenden Formel: „Für den Bezirkshauptmann in Lussin: der exponirte Commissär in Veglia“ zu erfolgen.

#### III.

Die Geschäftsführung des exponirten Commissärs unterliegt der Oberaufsicht des Bezirkshauptmannes, welcher sich von dem entsprechenden Fortgange der Geschäfte in der ihm zweckdienlich erscheinenden Weise, sei es durch Einberufung der Acten, sei es durch Vornahme von Inspectionen, die Ueberzeugung zu verschaffen hat.

Dem Bezirkshauptmanne steht das Recht zu, einzelne Verhandlungen, welche in den dem exponirten Commissär selbstständig übertragenen Wirkungskreis fallen, zur eigenen Behandlung und Entscheidung an sich zu ziehen; er hat jedoch in jedem solchen Falle unter Einem die Anzeige an den Statthalter zu erstatten.

Von Krankheits- und anderen Verhinderungsfällen hat der exponirte Commissär den Bezirkshauptmann sofort in die Kenntniß zu setzen, welchem es obliegt, die erforderlichen Vorkehrungen für die weitere Besorgung der Geschäfte desselben zu treffen, oder nöthigenfalls die Weisungen des Statthalters einzuholen.

#### IV.

Der exponirte Commissär steht in allen Angelegenheiten des ihm selbstständig übertragenen Wirkungskreises mit der Statthalterei und den übrigen Behörden und Organen im unmittelbaren Dienstverkehre.

Die Amtscorrespondenz zwischen dem exponirten Commissär und dem ihm vorgelegten Bezirkshauptmanne wird mittelst Berichten, beziehungsweise Erlässen, geführt.

#### V.

Der exponirte Commissär hat von allen Berichten, welche er über besonders wichtige Vorfälle in den ihm zugewiesenen Sprengel an den Statthalter erstattet, gleichzeitig ein Duplicat an den Bezirkshauptmann einzusenden.

#### VI.

Die selbstständige Amtswirksamkeit des exponirten Commissärs erstreckt sich auf alle in den Wirkungskreis des Bezirkshauptmannes fallenden administrativen Geschäfte des ihm zugewiesenen Sprengels mit Ausnahme der nachstehenden, ausschließlich dem Bezirkshauptmanne vorbehaltenen Amtshandlungen.



Diese Amtshandlungen sind:

1. Die Handhabung der Vorschriften über die Wehrpflicht, insbesondere die Stellungsarbeiten.
2. Die Ertheilung von Pässen und Reisebewilligungen, so wie die Widmung von Reiseumatriken für Seeleute an solche Individuen, welche stellungs- oder wehrpflichtig sind.
3. Die Angelegenheiten des Cultus und Unterrichtes.
4. Der nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) und nach der Ministerial-Berordnung vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 80) den politischen Bezirksbehörden in Eheangelegenheiten eingeräumte Wirkungskreis.
5. Die Ausübung des Aufsichts- und Titels-Rechtes des Staates bei geistlichen und weltlichen Stiftungen, so weit dieses Recht überhaupt in der Wirksamkeit der politischen Behörden erster Instanz liegt.
6. Die Geschäftsleitung in Betreff der Landtags- und Reichsrathswahlen.
7. Die Angelegenheiten der directen Besteuerung.
8. Die Entscheidung über Verhandlungen wegen eines streitigen Heimatsrechtes in allen jenen Fällen, wo nicht sämtliche hiebei beteiligten Gemeinden im Bereiche des dem exponirten Commissär zugewiesenen Sprengels liegen.
9. Die Beforgung des Baudienstes und des Sanitätsdienstes, in welchen Dienstzweigen der exponirte Commissär nur ausnahmsweise in dringenden Fällen die unumgänglich nöthigen Vorkehrungen selbstständig treffen kann, hierüber jedoch sofort dem Bezirkshauptmanne die Anzeige zu erstatten hat.

#### VII.

Dem Bezirkshauptmanne steht das Recht zu, in den ihm vorbehaltenen Geschäftszweigen den exponirten Commissär als Hilfsorgan zur Beforgung der nöthigen Vorarbeiten, zur Vornahme von Localerhebungen und allen anderen Amtshandlungen heranzuziehen, welche er ihm in der Eigenschaft eines in auswärtiger Verwendung stehenden Beamten der Bezirkshauptmannschaft zu übertragen für geeignet erachtet.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. October 1875, Z. 30.689,  
Mag. Z. 209.373,

in Betreff der Anwendung der Gewerbeordnung und des Hausirpatentes auf französische Staatsangehörige.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. October 1875, Z. 13.540, rücksichtlich der Frage, ob für französische Staatsangehörige, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Oesterreichs ein Gewerbe betreiben wollen, die im §. 10 der Gewerbeordnung für Ausländer vorgeschriebene Zulassung zum Gewerbebetriebe auch fortan erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Ministerium des Aeußern und dem hohen k. k. Handelsministerium hieher eröffnet, daß im Grunde des Handelsvertrages zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. December 1866, R. G. B. Nr. 164, Art. 1, und des Schlußprotokolles zu diesem Staatsvertrage (R. G. B. 1866, Nr. 166 zu Art. 1) rücksichtlich der französischen Unterthanen die beschränkende Bestimmung des §. 10 der Gewerbeordnung zu entfallen habe.

Der Hausirhandel, welcher in Oesterreich gesetzlich nur von Inländern betrieben werden darf, bleibt jedoch von dieser Begünstigung ausgeschlossen.

Rücksichtlich der übrigen im Herumziehen betriebenen Gewerbe sind die Franzosen von der Zulassung zu deren Betriebe zwar nicht ausgeschlossen, können aber so wenig wie die



Angehörigen des deutschen Reiches (Handelsvertrag vom 9. März 1868, R. G. B. Nr. 52, Art. 18) vertragsmäßig eine gleiche Behandlung wie die Inländer beanspruchen.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

---

Anläßlich eines speciellen Falles wurde der Magistrat mittelst Zuschrift des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 9. September 1875, Präs. Z. 4751, Mag. Z. 179.403, ersucht, behufs Vermeidung von Verwechslungen, bei den an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neumarkt in Galizien gerichteten Zuschriften auf den bezüglichen Couverts den Beisatz „in Galizien“ beizufügen.

---

Mittelst Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. October 1875, Z. 30.166, Mag. Z. 202.126, wurde der Magistrat in die Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmung der Fahrgeschwindigkeit für die Tramwaywägen auf den Linien innerhalb des Wiener Polizeirayons für die Folge der k. k. Polizei-Direction übertragen wurde.

---

Anläßlich eines speciellen Falles wurde der Magistrat mittelst Zuschrift des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 10. November 1875, Z. 5825, Mag. Z. 217.730, ersucht, behufs Vermeidung von Verwechslungen auf den Adressen der Amtscorrespondenzen an die zum politischen Verwaltungsgebiete in Oberösterreich gehörige Bezirkshauptmannschaft Freistadt den Beisatz „in Oberösterreich“ und auf jenen der Amtscorrespondenzen an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Schlesien, den Beisatz „in Schlesien“ gehörig ersichtlich zu machen.

---

Das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium hat mittelst Zuschrift vom 10. November 1875, Z. 5826, Mag. Z. 217.725, Nachstehendes anher mitgetheilt.

Nach einer dem k. k. Ministerium des Innern zugekommenen Mittheilung des k. k. Obersthofmeisteramtes vom 2. November v. J., Nr. 5318, finden künftig die Sterbegeächtniß-Andachten für weiland Seine Majestät Kaiser Ferdinand am 28. und 29. Juni eines jeden Jahres statt, daher fortan der 28. Juni als Hof-Normatag zu gelten hat, gleichwie der 1. März als Verabend des Sterbetages weil. Seiner Majestät Kaiser Franz I. Allerhöchstem Befehle gemäß auch fernerhin als Hof-Normatag beizubehalten ist.

---

Der n. ö. Landesausschuß hat mittelst Zuschrift vom 16. November 1875, Z. 23.307, Mag. 221.719, Nachstehendes anher mitgetheilt:

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 12. Mai 1875 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 5. November 1875 allergnädigst zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1876 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des



Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns: für den Landesfond eine Umlage von zwanzig Kreuzern und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von fünf Kreuzern, zusammen eine Umlage von fünfundzwanzig Kreuzern von jedem Gulden sämtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

Auszug aus dem Erlasse der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. November 1875, Z. 30.323, Mag. Z. 227.760.

Der k. k. Statthalter für Niederösterreich hat im Sinne des vom Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection erstatteten Gutachtens mittelst Erlasses vom 27. November 1875, Z. 30.323, die Herabsetzung des Tarifes für die Wiener Dienstmanns-Institute, rücksichtlich die Herabminderung der im Absatz I des Tarifes angeführten Tarbestimmungen auf die diesfalls vor dem Jahre 1873 fixirt gewesenen Beträge, genehmigt, wornach für Gänge mit mündlichen Aufträgen, Briefen und Packeten bis zu 20 Pfd. Gewicht

- |                                                     |        |
|-----------------------------------------------------|--------|
| 1. innerhalb des Bezirkes statt 15 kr. . . . .      | 10 kr. |
| 2. in die angrenzenden Bezirke statt 30 kr. . . . . | 20 kr. |
| 3. in jeden anderen Bezirk statt 40 kr. . . . .     | 30 kr. |

zu entrichten sind und tritt dieser rectificirte Tarif vom 1. Jänner 1876 in Wirksamkeit.

Das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium hat mittelst Zuschrift vom 28. November 1875, Z. 6144, Mag. Z. 229.383, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Aus Anlaß einer Anfrage in Betreff der ferneren Abhaltung einer förmlichen Trauerandacht für weiland Se. Majestät den Kaiser Franz I. hat der Herr k. k. Minister des Innern auf Grund der hierüber eingeholten Mittheilung des k. k. Obersthofmeisteramtes vom 17. v. Mts. Nr. 5556 mit dem Erlasse vom 23. November 1875, Z. 4735/MJ., im Nachhange zu seinem Erlasse vom 4. November 1875, Z. 4518/MJ., hieher eröffnet, daß zu der Allerh. angeordneten Beibehaltung des Hof-Normatages am 2. März auch die Abhaltung eines förmlichen Trauergottesdienstes für weil. Se. Majestät des Kaisers Franz I. gehört, nachdem die Hof-Normatage nicht blos Gedächtnistage, sondern auch durch die Abhaltung eines Trauergottesdienstes bedingt sind, welcher aus einer Vigil am Vorabende und aus einem Seelenamte am Sterbetage der betreffenden Person zu bestehen hat.

Hievon beehre ich mich, Euer Hochwohlgeboren, unter Bezugnahme auf meine Mittheilung vom 10. November d. J., Z. 5826/P, in die Kenntniß zu setzen. (Vergl. Magist. Verordnungsblatt vom Jahre 1875, S. 197.)

Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wien vom 20. December 1875, Z. 74.170, Mag. Z. 240.361,

betreffend die Eisgewinnung im alten Bette des Donaustromes und im Kaiserwasser.

In der Frage, wem das Recht der Eisgewinnung im alten Donauströme und seinen Nebenarmen vom Winter 1875/76 an zusteht, hat das hohe k. k. Finanzministerium mit



Erlaß vom 19. November 1875, Z. 30.147 (erhalten am 20. December 1875), entschieden, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Gesetze vom 30. Mai 1869, Nr. 93, R. G. Bl., und vom 28. August 1870, Nr. 56, L. G. Bl. für Niederösterreich, dann des Gesetzes vom 8. Februar 1869, Nr. 20, R. G. Bl., die Gewässer im alten Donauströme von dem Koller bis nächst der Stadlauerbrücke, wie auch das Kaiserwasser, in Folge der vollzogenen Donauregulierungs-Grundabsperrung des alten Strombettes aufgehört haben, öffentliches Gut zu sein, und den Charakter eines Privatgewässers angenommen haben, dessen Gebrauch und Verbrauch nunmehr dem Donauregulirungs-fonde Namens der Eigenthumsberechtigten der durch die Flußregulirung gewonnenen Grundstücke zukommt, da es gleichgiltig erscheint, ob diese gewonnenen Grundstücke des alten Strombettes trocken liegen oder noch mit Wasser bedeckt sind.

Da sonach auch das Verfügungsrecht über das auf diesen Gewässern sich bildende Eis nur dem Donauregulirungs-fonde zustehen kann, hat die gedachte Centralstelle angeordnet, daß bei der Verpachtung der Eisgewinnung in der Donau und im Donaucanale für Rechnung des Mauthgefälles die Flächen des ehemaligen alten Donauströmes und Kaiserwassers nunmehr auszuscheiden sind.

Hievon beehrt man sich, den löblichen Magistrat unter Rückschluß der zwei Beilagen der geschätzten Note vom 12. October 1875, Z. 184.133/IV, mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, daß bezüglich der Eisgewinnung in der neuen Donau und im Donaucanale die Bestimmungen des mit hierortiger Note vom 10. April 1865, Z. 17.247, intimirten hohen Finanzministerial-Erlasses vom 24. Februar 1865, Z. 2231, aufrecht bleiben.

Mittels Zuschrift des k. k. Landes-schulrathes vom 5. März 1872, Z. 901, Gem. R. Z. 1328 ex 1872, wurde bezüglich der Constituirung der Gewerbeschul-Commissionen Nachstehendes anher eröffnet:

Nach den Bestimmungen der §§. 17 und 25 des Landesgesetzes vom 28. November 1868, (L. G. B. Nr. 23), betreffend die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen, hat die oberste Leitung dieser Schulen an den k. k. Landes-schulrath zu übergehen und es liegt dieser Behörde die Pflicht ob, für die Ausführung der Anordnungen dieses, sowie des Nachtragsgesetzes vom 26. Jänner 1872, (L. G. B. Nr. 9), Sorge zu tragen.

Der k. k. Landes-schulrath hat demnach im Einvernehmen mit dem n. ö. Landes-ausschusse beschlossen, zunächst an die Constituirung der im §. 19 des letzteren Gesetzes vorgesehenen Gewerbeschul-Commission zu schreiten und zu bestimmen, daß eine solche Commission für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien errichtet werde.

Diese Commission hat zu bestehen für Wien:

- a) aus zwei von dem n. ö. Landes-ausschusse gewählten Mitgliedern;
- b) aus zwei von dem k. k. Landes-schulrath gewählten Mitgliedern;
- c) aus zwei von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer gewählten Mitgliedern;
- d) aus zwei Vertretern der Gemeinde; und
- e) aus acht Vertretern der Gewerbe-genossenschaften.

Dem k. k. Landes-schulrath bleibt es vorbehalten, im Einverständnisse mit dem n. ö. Landes-ausschusse eine Vermehrung der Mitglieder eintreten zu lassen.

Die Bildung dieser Commission hat innerhalb jeder einzelnen Corporation durch Wahl zu geschehen und wird die Functionsdauer auf drei Jahre festgesetzt. (§. 22 des L. G. vom 28. November 1868.)

Der k. k. Landes-schulrath behält sich übrigens vor, im Einvernehmen mit dem n. ö. Landes-ausschusse auch vor Ablauf der obigen Functionsdauer mit der Erneuerung der Commission vorzugehen.



Der k. k. Landes Schulrath beehrt sich daher Euer Hochwohlgeboren zu ersuchen, gefälligst die Veranlassung zu treffen, daß die Wahlen in Betreff der Vertreter der Gemeinde und der Genossenschaften mit der thunlichsten Beschleunigung vorgenommen werden, da den Commissionen zunächst die Präliminararbeiten für das Schuljahr 1872/3 zufallen und namentlich in dieser Richtung rechtzeitig vorgesorgt werden muß.

Bei der Wahl der vier Gewerbeschulinspectoren wolle nach den Bestimmungen der §§. 20, 21 und 22 des Gesetzes vom 28. November 1868 vorgegangen werden. Von dem Ergebnisse der Wahlen wolle die Mittheilung anher gemacht werden.

Mittels Note der k. k. Steueradministration in Wien vom 12. December 1874, Z. 11.293/8280, Mag. Z. 230.974 ex 1874, wurde nachstehende Zuschrift der k. k. Finanzlandesdirection vom 7. November 1874, Z. 23.856, in Betreff der Behandlung jener Gebühren, welche aus Anlaß eines vor der Concurseröffnung erlassenen Urtheiles oder Erkenntnisses erwachsen, und bezüglich welcher der Auftrag zur Zahlung dieser Gebühr erst nach der Concurseröffnung ausgefertigt und zugestellt worden ist, dem Magistrate mit dem Ersuchen mitgetheilt, die etwa weiterhin in dieser Richtung vorkommenden Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes zur Kenntniß der k. k. Steueradministration bringen zu wollen. — Diese Zuschrift lautet:

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 24. October 1874, Z. 21.518, Folgendes hieher bekannt gegeben:

Der k. k. oberste Gerichtshof hat über einen von der k. k. Finanzprocuratur in Prag ergriffenen außerordentlichen Revisionsrecurs gegen die Bescheide des k. k. Handels-, dann des Oberlandesgerichtes, womit das Ansuchen derselben um die executive Pfändung und Schätzung des in die Concurssmasse der Franziska K. gehörigen Mobilarvermögens, behufs Hereinbringung von erst nach der Eröffnung des Concurses fällig gewordenen Gebühren zurückgewiesen wurde, mit der Entscheidung vom 14. August 1873, Z. 8056, dem Revisionsrecurse stattgegeben und die executive Pfändung des Massavermögens aus folgenden Gründen bewilligt: Der dem Executionsgesuche zu Grunde liegende Zahlungsauftrag lautet auf diese Concurssmasse, ist rechtskräftig und mit der zur Execution nöthigen Klausel versehen und die darin bezeichnete Gebühr erst während des Concurses fällig geworden. Es liegt daher in Hinblick auf die Bestimmung der §§. 150, 29, 1 c), E. D. kein Grund vor, die angesuchte Execution zu verweigern. Hievon wird die k. k. Steueradministration zur Darnachachtung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, die etwa weiterhin in dieser Richtung vorkommenden Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes zur hierortigen Kenntniß zu bringen. Ueberhaupt ist sich in derlei Fällen strengstens nach dem, mit der h. o. Verordnung vom 25. Jänner 1873, Z. 28, bekannt gegebenen Erlasse des h. Finanzministeriums vom 27. December 1872, Z. 32846, zu benehmen.

(Vergleiche Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1874, Nr. 17, Seite 161.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat mittels Erlasses vom 15. December 1874, Z. 36.970, Mag. Z. 42 ex 1875, Nachstehendes anher mitgetheilt:

Es ist der Fall vorgekommen, daß eine k. k. Bezirkshauptmannschaft anläßlich der Auslieferung eines fahnenflüchtigen preußischen Soldaten von dem betreffenden Regimente die Vergütung der Verpflegs- und Transportkosten angesprochen und



auch erhalten, sodann über Reclamation von Seite des Regiments-Commandos den Rückersatz besagter Kosten von der Vergütung der Fangprämie (fl. 8.40) abhängig gemacht hatte.

Nachdem dieser Vorgang im Widerspruch mit dem, mit Preußen, bezüglich der Vergütung der Kosten und Ergreifungsprämien bei Auslieferung von Deserteurs getroffenen Uebereinkommen steht, so wird der Magistrat in Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 2. December 1875, Z. 18.004, der h. ä. Erlaß vom 23. December 1865, Z. 47.106, mit welchem obiges Uebereinkommen intimirt wurde, zur Hintanhaltung eines ähnlichen Verfahrens bei vorkommenden einschlägigen Fällen in Erinnerung gebracht.

## II.

### Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 26. October, 4., 9. und 16. November 1875, Z. 2970.

Der Gemeinderath faßt über den Bericht der Approvisionirungs-Section, betreffend die Theuerung der Lebensmittel, folgende Beschlüsse:

Die Regierung, der Reichsrath und der Landtag sind zu ersuchen, auf die Hebung der Bodencultur und Viehzucht möglichst hinzuwirken, insbesondere aber in Niederösterreich die Subventionen zum Zwecke der Einbürgerung guter Milchvieh-Racen zu erhöhen, umfassende planmäßige Meliorationen noch nachdrücklicher als bisher zu fördern und die Bewässerung des Marchfeldes ehemöglichst durchzuführen.

Indem der Gemeinderath mit besonderer Befriedigung Kenntniß nimmt von den erfolgreichen Bestrebungen der Commission für Bewirthschaftung des Stiftungsfondsgutes Ebersdorf, auf dessen Gründen den Gemüsebau einzubürgern, ersucht diese Commission, gemeinsam mit dem Herrn städtischen Forstinspector Apfelbeck Bericht zu erstatten, eventuell Vorschläge zu machen,

- a) ob und auf welche Weise durch etwaige Meliorationsanlagen, wie Schöpfwerke und Drainage, so wie Schutzdämme gegen Inundationen u. s. w. ohne Schädigung der zu erzielenden Rente der Gartenbau auf den Auen und Inseln des Gutes noch mehr ausgedehnt werden könnte;
- b) ob und auf welche Weise sich die Abfuhrstoffe aus der Stadt zu solchen Meliorationen verwerthen ließen.

Es ist eine Eingabe an die h. Regierung zu richten, daß das Spiritusbesteuerungsgesetz vom Jahre 1865, welches der Viehzucht so hemmend im Wege steht, und das k. k. Finanzärar tief schädiget, abgeändert werden möge.

Die behufs einer einheitlichen Organisation des Markt- und Approvisionirungswesens wiederholt angestrebte Vereinigung der Vororte mit Wien in ein ganz gleichartiges Verzehrungssteuergelb unter der Voraussetzung bedeutend ermäßigter Tariffätze wird abermals dringendst befürwortet, indem nur dadurch der Gesamtbedarf der verschiedenen Gattungen Lebensmittel für die gesammte Bevölkerung erhoben und für eine genügend reichliche Zufuhr vorgeorgt werden kann.

Durch diese Vereinigung der Vororte mit Wien in ein Marktgebiet werden die derzeit bestehenden sanitären Uebelstände, wie z. B. Schlachtung und Verkauf zu junger oder ungesunder Thiere, Einschmuggelung und der Verkauf von verdorbenem Fleisch jeder Art zc. beseitigt werden.



Es ist an die hohe Regierung neuerdings eine Petition zu richten, in welcher um die Aufhebung der Verzehrungssteuer auf die unentbehrlichsten Consumtionsartikel dringend gebeten wird.

Die Organisirung eines zweckmäßigen Hallensystems durch Errichtung von entsprechenden Central- und Detail-Markthallen ist möglichst zu beschleunigen.

Den Brod- und Gebäckverkauf betreffend. Die Zufuhr und der Verkauf des Brodes ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen. Es sind daher allen größeren Bäckereien, welche gutes Brod zu verhältnißmäßig billigen Preisen hier verkaufen wollen, auf Verlangen nicht nur auf allen Märkten und in den beiden Hallen, sondern zur Bequemlichkeit des Publicums auch an anderen geeigneten Orten die verlangten Verkaufsplätze anzuweisen.

Die Bäcker werden mit Bezug auf die bereits bestehenden Verordnungen neuerdings beauftragt, das Brod nur nach dem Gewichte zu verkaufen und das Gewicht, so wie den Preis ihrer einzelnen Gebäcksorten in ihren Verkaufslocalitäten zu affigiren.

Alle zum Verkaufe gelangenden Gebäcksorten müssen die Marke des Bäckers aufgedrückt tragen.

Ebenso haben die Wiederverkäufer die Pflicht, in ihren Verkaufslocalitäten die Namen des Bäckers, dessen Gebäck sie führen, so wie den Preis und das Gewicht jeder einzelnen Gebäcksgattung zu affigiren.

Die Marktorgane werden beauftragt, strenge darüber zu wachen, daß diese Tarife jederzeit in allen angeführten Localitäten ersichtlich sind.

Der Antrag: „das Marktdepartement des Magistrates hat von 14 zu 14 Tagen den Preis des Brodes pr.  $\frac{1}{2}$  Kilogramm nach den Satzungsvorschriften zu berechnen und das Resultat dieser Berechnung im Vergleiche mit den von den Broderzeugern verlangten Preisen kundzumachen“, wird im Principe angenommen, die Ausführungsbestimmung hiezu jedoch einer besonderen Beschlußfassung vorbehalten.

Den Fleischverkauf betreffend. Die Regierung ist anzugehen, die Contumazanstalten zu beauftragen, daß sie in feuchtfreien Zeiten die Contumazdauer auf ein Minimum herabzusetzen haben; die Bahnen sind zu verpflichten, das für Wien bestimmte Schlachtvieh mit möglichster Beschleunigung und bei möglichst billigen Frachtsätzen zu befördern; die Bahnen sind im Verordnungswege und eventuell im Wege der Gesetzgebung zu verpflichten, bei dem Transporte frischen Fleisches als Eilgut die zu bestimmenden Lieferfristen unter eigener Haftung auf das Pünktlichste einzuhalten, frisches Fleisch und alle, dem leichten Verderben unterliegenden Lebensmittel als Eilgut mit bestimmten Lieferfristen nach Wien zu transportiren.

Am Schlachtviehmarkte ist der Zwischenhandel, so wie jeder Vorkauf absolut verboten und es sind die diesbezüglichen Vorschriften strengstens durchzuführen.

Nebst den Commissionären können auch beeidete Sensale auf dem Schlachtviehmarkte bestellt werden.

Am Schlachtviehmarkte ist der Verkauf des Schlachtviehes in ganzen Partien (Bündeln) zu einem Durchschnittspreise zum Behufe der Vertheilung der Thiere nach Losen nicht gestattet. In Folge dessen sind die am Markte befindlichen Theilstände zu beseitigen und die zum Anbinden der Thiere erforderlichen Barrieren baldmöglichst herzustellen, um hiedurch jedem Käufer die Gelegenheit zu bieten, sein Vieh nach Uebereinkommen selbstständig zu kaufen.

Den Vieheigenthümern oder Händlern ist gestattet, ihre Thiere selbst schlachten und das Fleisch ausschroten zu lassen, und sind denselben zu dem Behufe alle möglichen Begünstigungen von Seite der Commune zuzuwenden. Auf Verlangen solcher Schlächter ist auch die Ausschrotung des gewonnenen Fleisches durch das Schlachthauspersonale gegen eine billige Entschädigung unter der Controle des Marktcommissariates durchzuführen.

Die Errichtung von Großschlächtereien durch Private ist möglichst zu fördern.



Der Verkauf des Fleisches nach Qualitäten findet nur facultativ nach Uebereinkommen des Käufers mit dem Verkäufer statt.

Die Fleischhauer haben in ihren Kaufläden die Gattung, die Kategorie, die Qualität des auszufschrotenden Fleisches mit den bezüglichen Preisen ersichtlich zu machen.

Es ist eine Vorschrift über die Zuwage zu erlassen und soll bei der Ausarbeitung dieser Vorschrift auch der Antrag, „daß die Verordnung über die Zuwage vom Jahre 1834 wieder rehabilitirt werde,“ berücksichtigt werden.

Die markt- und sanitätspolizeilichen Organe sind anzuweisen, die Erzeuger und Verkäufer von Würsten strenge zu überwachen und die Einfuhr gesundheitschädlichen Fleisches strengstens hintanzuhalten.

Die Centralisirung des Schlacht- und Stechviehmarktes, sowie des Jungviehmarktes ist im ganzen Polizeirayon Wiens sofort durchzuführen.

Es ist bei der Regierung eine Verordnung zu erwirken, daß der Verkauf von Kälbern, sowie des Fleisches derselben unter einem bestimmten Minimalgewichte im ganzen Polizeirayon Wiens nicht gestattet werde.

Die Restitution der Verzehrungssteuer des Roh-Unschlittes bei den Linien ist anzustreben, damit es auch fremden Fabrikanten aus Prag, Graz, Pest, zc. möglich wird, den Wiener Platz, wo bekanntlich das beste und meiste Unschlitt erzeugt wird, zu besuchen, damit Wien als ein Markt für Unschlitt anerkannt und womöglich auf diese Weise ein besserer Preis für Roh-Unschlitt erzeugt werde, um auch durch diese Maßregel auf die Preise des Rindfleisches ermäßigend einwirken zu können.

Bezüglich des Hausirhandels wird auf die Verordnung des Magistrates vom 5. Mai 1873 hingewiesen, wodurch jede weitere Verfügung entfällt.

Der Antrag, daß das Ministerium durch Zusendung der stenographischen Sitzungsprotokolle über die Anträge der VIII. Section, die Debatte und die Beschlüsse des Gemeinderathes in der Theuerungsfrage verständiget werde, und der Antrag, daß die Eingabe der Bäcker-Genossenschaft dem Magistrate zur gründlichen Begutachtung zugewiesen werde, wird angenommen.

---

Vom 29. October 1875, Z. 2267.

Nach dem Magistratsantrage werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für die Anschaffung von Consumtibilien zc. sind den betreffenden Ortschaftsräthen vom Beginne des Schuljahres 1875/76 an, und zwar für die Bürgerschulen je 40 fl., für die Volksschulen je 25 fl., gegen Verrechnung auszufolgen.

2. Die Remunerirung der Kustoden und Bibliothekare ist abzulehnen.

3. Die Auslagen für die Pauschalien sub 1 sind im Präliminare pro 1876 sicherzustellen.

---

Vom 5. November 1875, Z. 4580.

Anläßlich der vom Magistrate beantragten Bestellung eines eigenen Heizers für die Heißwasser-Heizung in der Doppel-Bürgerschule auf der Area des Hundstürmer Bräuhauses wird beschloffen:

Es ist für diese Doppel-Bürgerschule provisorisch für die bevorstehende Heizperiode ein eigener Heizer gegen Führung in den Wochenlisten und Einstellung der Heizgebühr für den Schuldiener zu bestellen.



Das Stadtbauamt wird beauftragt, auf das strengste darüber zu wachen, daß sowohl dieser Heizer, als auch jene Schuldiener, welche Heizerdienste in Schulen mit Centralheizungen versehen, von den betreffenden Installateuren vor dem Antritte ihres Dienstes auf das Genaueste instruiert werden.

Ferner ist darüber zu wachen, daß während der Heizperiode in den Schulzimmern eine Normaltemperatur von 14, höchstens 15 Grad Reaumur hergestellt werde und sind alle Uebelstände, welche bei den Centralheizungen zu Tage treten, sofort und unumwunden zur Kenntniß des Gemeinderathes zu bringen.

In der oberwähnten Doppel-Bürgerschule ist auch der Schuldiener von dem Installateur gehörig zu instruiren, damit er für den Fall, als der Heizer durch Krankheit verhindert sein sollte, seinen Dienst zu versehen, für denselben eintreten kann.

Der Magistrat wird beauftragt, die Uebelstände, welche bei der Centralheizung, insbesondere bezüglich des Wärmegrades, zu Tage treten, im commissivellen Wege unter Intervention von Gemeinderäthen zu erheben und dem Gemeinderathe hierüber Bericht zu erstatten.

---

Vom 10. November 1875, Z. 4680.

(Commissions-Beschluß.)

Der Gemeinderath beschließt im Nachhange zu dem Beschlusse vom 15. October 1875, Z. 4371, daß die Auflassung des Zuschlages zu den Gräbergebühren für die Bororte vom 15. November 1875 an ins Leben zu treten hat.

---

Vom 12. November 1875, Z. 4629.

Die Repartition der Canalräumungskosten wird auf Grund des Gemeinderathesbeschlusses vom 22. September 1871, Z. 3489, nach dem Magistrats- und Buchhaltungsantrage für die Jahre 1875, 1876, 1877, somit nach folgenden Grundsätzen genehmigt:

1. Die Hauseigenthümer haben als Canalräumungsgebühr pro 1875 bis Ende 1877 jährlich jenen Betrag zu entrichten, welcher in der von der Buchhaltung für den betreffenden Bezirk verfaßten Scala mit Rücksichtnahme auf den richtig gestellten Jahreszins aufgeführt erscheint.

Diese Gebühr ist pro 1875, als bereits fällig, sofort vom Steueramte vorzuschreiben und einzuheben; in Zukunft ist die Gebühr in vier gleichen, zu den gewöhnlichen Hauszinssteuer-Zahlungsterminen fälligen Raten an das städtische Steueramt zu entrichten.

2. Die Vergütungsbeträge für die Senkgrubenräumung, sowie für die Canalräumung in einzelnen außergewöhnlich großen Zinshäusern und in Häusern ohne Zinserträgniß werden auf Grund einer Schätzung festgestellt.

3. Eigenthümer von Häusern, in denen sich Hauscanal und Senkgrube befinden, haben sowohl die scamäßige Canalräumungsgebühr, als die ausgemittelte Senkgrubenräumungsgebühr zu entrichten.

4. Bezüglich der von der Entrichtung einer Räumungsgebühr auch in der abgelaufenen Contractsperiode befreit gewesenen Häuser und der Häuser mit mehreren Conscriptions-Nummern hat das städtische Steueramt die erforderlichen Vorschreibungen zu pflegen.

5. Der Magistrat wird ermächtigt, bezüglich Ausmittlung der für die öffentlichen Gebäude zu leistenden Gebühren erforderlichen Falles neue Verhandlungen mit den Betheiligten anzuknüpfen.



Der Magistrat wird ermächtigt, in besonderen Fällen zur Zahlung des entfallenden Betrages pro 1875 Fristen und Raten zu bewilligen. Der Magistrat wird angewiesen in Zukunft die Repartition der Canalräumungsgebühren längstens bis Ende des I. Quartales der nächsten Pachtperiode vorzulegen, weshalb das Bauamt zu beauftragen ist, bei seinen Arbeiten schleuniger zu Werke zu gehen.

Vom 12. November 1875, Z. 4744.

Bezüglich der Offertauschreibungs-Bedingnisse für die Lieferung von Sand und Schotter werden folgende Abänderungen vorgenommen:

1. Dieselben haben auch die Sicherstellung von Sand zu enthalten.
2. Für Gebirgsschlögelschotter wird als Größe der einzelnen Stücke als Minimum 1 Kubitzoll und als Maximum  $3\frac{1}{3}$  Kubitzoll bestimmt.
3. Ueber die Beibringung und Aufbewahrung von Mustern wird bestimmt, daß solche von den Offerenten in zwei Gläsern beigebracht und nach Besichtigung durch die Offertverhandlungs-Commission mit dem Amtssiegel und dem Siegel des Offerenten verschlossen werden; eines der Gläser soll bis zur Abwicklung der ganzen Lieferung uneröffnet bleiben, während das zweite zum jeweiligen Amtsgebrauche geöffnet werden kann und darnach wieder amtlich zu siegeln ist.
4. Die Bestimmung, daß sich der Offerent eine Mehr- oder Minderlieferung gefallen lassen müsse, soll schärfer präcisirt werden, als es jetzt der Fall ist.
5. Der fixe Ansatz des Neugeldes oder Badiums soll durch Aufstellung eines Prozentsatzes ersetzt werden.
6. Die fehlende Bestimmung über den Fall, wenn der Contrahent in Concurs geräth, soll aufgenommen werden.
7. Die Maßenbestimmungen sind in den Bedingnissen sowohl nach dem bisherigen, wie nach dem metrischen Systeme anzuführen.

Vom 12. November 1875, Z. 4925.

Es wird beschlossen, den §. 4 der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener in seinem 3. und 4. Absätze in folgender Weise abzuändern:

Absatz 3. „Binnen vier Jahren vom Tage der Beeidigung muß ferner von dem in den Conceptsdienst Aufgenommenen zc. zc.“

Absatz 4. Jedenfalls ist die Beförderung des Säumigen und im Falle die Frist zur Ablegung der praktisch-politischen Prüfung durch Gemeinderathsbeschluß nicht verlängert worden ist, auch die Vorrückung desselben unzulässig.

Vom 19. November 1875.

Der Gemeinderath beschließt, der Magistrat wird beauftragt, rechtzeitig zu seiner Kenntniß gelangte Anzeigen über nothwendige Reparaturarbeiten bei Schulbauten, namentlich solche, deren Ausführung störend auf den Unterricht einwirken können, als dringlich zu behandeln und das Stadtbauamt zu veranlassen, daß diese Herstellungen nach Möglich-



keit während der gesetzlichen Schulferien ausgeführt werden und bei Beginn des Schuljahres beendet seien.

Vom 23. November 1875, Z. 4707.

Der Gemeinderath beschließt hinsichtlich der Ausbezahlung der Lehrergehalte nach dem Antrage des Magistrates, daß diese Gehalte am Ersten jedes Monats unter der Bedingung zur Auszahlung zu kommen haben, daß dieselben nur in Consignationen behoben und die Consignationen spätestens am 24. des dem Zahlungstage vorausgehenden Monats übergeben werden, während die später einlangenden Consignationen und jene Lehrergehalte, welche separat behoben werden, ausnahmslos wie bisher am 5. jedes Monats zur Auszahlung zu gelangen haben.

Behufs der Erleichterung der Liquidirung hat die Ueberreichung der Consignationen der Beamten bis spätestens am 20. eines jeden Monats zu geschehen.

Vom 30. November 1875, Z. 5060.

Nach dem Antrage des Magistrates wird der Jahresbeitrag der Dienstgeber zur Dienstbotenkrankencasse für das Jahr 1876 mit 70 fr. festgesetzt.

Vom 2. December 1875, Z. 5125.

(Sections-Beschluß.)

Auf Grund der Anträge der Schülerbibliotheken-Commission faßt der Gemeinderath in Betreff des Vertheilungsmodus der Anschaffungen für die Schülerbibliotheken nachfolgende Beschlüsse:

Da über Beschluß des Gemeinderathes einstweilen alle Schulen, auch die neuerrichteten, mit betreffenden Beträgen zu betheilen sind, so wird beschlossen, einstweilen die kleine Dotation für 93 Schulen zu sistiren und an die Bürgerschulen etwa für jede 600 fl., und für die Volksschulen 560 fl. zur Auszahlung anzuweisen, und zwar für jedes Jahr 19 Schulen. Der kleine Restbetrag von circa 160 fl. ist von einem Jahre auf das andere zu übertragen und von der Buchhaltung vorzutragen, nicht in Ersparung zu bringen, und die für das Jahr 1874 in Wegfall gekommenen 11.084 fl. für das Budget von 1878 einzustellen, um die bewilligten 84.000 fl. wieder zu ergänzen. Ueber das Vorgehen in Bezug auf die Schulbibliotheken nach dem Jahre 1878 behält sich die Commission vor, seinerzeit dem Gemeinderathe Vorschläge zu machen.

Die Vertheilung der jährlichen Beträge ist in folgender Weise vorzunehmen:

Für das Jahr 1875 haben in erster Linie die Bürgerschulen, welche neu errichtet wurden, betheilt zu werden, deren Zahl drei ist, nämlich:

1. IV. Bezirk Karolinenplatz Nr. 7 (Mädchen);
2. V. " Untere Bräuhausgasse (Knaben);
3. VI. " Rahlgasse Nr. 2 (Knaben).

An diese reihen sich die vier Schulen, welche neuerer Zeit zu Bürgerschulen umgewandelt wurden und noch keine Gründungs-Dotation erhalten haben; dieselben sind:

4. V. Bezirk Untere Bräuhausgasse (Mädchen);
5. IV. " Gumpendorferstraße Nr. 2 b (Mädchen);



6. VIII. Bezirk Piaristengasse Nr. 43 (Knaben);

7. VIII. " Albertplatz Nr. 7 (Mädchen).

Diesen haben alle neu errichteten Volksschulen zu folgen, da dieselben gänzlich ohne Bibliothek sind. Dieselben sind folgende neun Schulen: (die zehnte in der Strohgasse ist noch nicht eröffnet und daher erst später zu betheilen.)

8. II. Bezirk Kleine Sperlgasse (Knaben);

9. II. " " " (Mädchen);

10. II. " Raismühlen (Knaben und Mädchen);

11. III. " Salmgasse Nr. 9 (Knaben);

12. III. " " Nr. 9 (Mädchen);

13. VI. " Sonnenuhrgasse Nr. 3 (Mädchen);

14. IX. " Lichtenthalergasse Nr. 3 (Mädchen);

15. X. " Himbergerstraße Nr. 62 (Mädchen);

16. X. " " Nr. 30 (Knaben und Mädchen).

Diesen wird sich die Schule in Zwischenbrücken anschließen, da dieselbe seinerzeit als Blatternspital benützt wurde und daher gar keine Betheilung erhielt.

17. II. Bezirk, Schule in Zwischenbrücken Nr. 144 (Knaben und Mädchen).

Nun kommen noch zwei Schulen für 1875 zur Auslosung und hier werden zwei Bezirke bestimmt, in welchen noch die meisten Schulen zu betheilen sind, nämlich der II. und VII. Bezirk.

18. II. Bezirk Kleine Sperlgasse Nr. 10.

19. VII. " Zieglergasse Nr. 49 (Mädchen).

Diese Dotationen sind vom Magistrate längstens bis halben December an die betreffenden Schulen durch das Oberkammeramt zu bezahlen.

Für 1876 sind alsdann 19 Schulen auszulösen; da die Auszahlung bereits im Jänner 1876 erfolgen kann, wird die Verlosung dieser 19 Schulen ebenfalls allsogleich vorgenommen, und zwar im Verhältniß zu den noch zu betheilenden Schulen in folgender Weise:

1. I. Bezirk, Freieung Nr. 6;

2. II. " Weintraubengasse Nr. 14;

3. II. " " Nr. 13;

4. II. " Brigittenau, Wintergasse Nr. 82;

5. III. " Schulgasse Nr. 3 (Mädchen);

6. III. " Löwengasse Nr. 12 (Mädchen);

7. III. " Erdbergerstraße Nr. 88 (Mädchen);

8. IV. " Paulanergasse Nr. 3 (Knaben);

9. V. " Wienstraße Nr. 34 (Knaben);

10. VI. " Stumpergasse Nr. 10 (Mädchen);

11. VI. " Mariahilferstraße Nr. 51 (Knaben);

12. VI. " Theobaldgasse Nr. 4 (Knaben);

13. VII. " Burggasse Nr. 20 (Mädchen);

14. VII. " " Nr. 20 (Knaben);

15. VII. " Zieglergasse Nr. 49 (Knaben);

16. VIII. " Schmidgasse Nr. 18 (Mädchen);

17. IX. " Mariannengasse Nr. 10 (Mädchen);

18. IX. " Alferbachstraße Nr. 23 (Knaben);

19. X. " Kepplerplatz Nr. 7 (Mädchen).

Für das Jahr 1877 werden seinerzeit abermals 19 Schulen zu betheilen sein, hier ist nun die neue Schule im III. Bezirk, Strohgasse, zu betheilen und 18 sind auszulösen und zwar in folgendem Verhältniß pr. Bezirk:



I. Bezirk	. . .	1 Schule,	
II. "	. . .	2 Schulen,	
III. "	. . .	3 "	außer der unbenannten in der Strohgasse;
IV. "	. . .	2 "	
V. "	. . .	1 Schule,	
VI. "	. . .	2 Schulen,	
VII. "	. . .	3 "	
VIII. "	. . .	2 "	
IX. "	. . .	2 "	
X. "	. . .	1 Schule,	
		<hr/>	
		19 Schulen.	

Im Jahre 1878 kommt alsdann der Rest der Schulen zu betheilen, das sind folgende:

I. Bezirk	. . .	1 Schule,	
II. "	. . .	2 Schulen,	
III. "	. . .	3 "	
IV. "	. . .	2 "	
V. "	. . .	2 "	
VI. "	. . .	2 "	
VII. "	. . .	3 "	
VIII. "	. . .	2 "	
IX. "	. . .	2 "	
X. "	. . .	1 Schule,	
		<hr/>	
		20 Schulen.	

In diesem Jahre ist um eine Schule mehr zu betheilen; allein der Betrag ist durch die jährlich in Ersparung gebrachten 160 bis 440 fl. gedeckt, da die Jahre 1876, 1877 und 1878 keine Bürgerschule haben, so daß nicht nur diese zwanzigste Schule Deckung findet, sondern auch ein Betrag von ca. 900 fl. erübrigt wird, über deren Verwendung seinerzeit Beschluß zu fassen sein wird.

Die Schule in der Freudenau ist hiebei noch ganz außer Acht gelassen, da dieselbe wohl zu klein zur Betheilung sein dürfte.

Außerdem ist der Magistrat zu beauftragen, die Zahlungen für die Jahre 1875 und 1876 von je 2915 fl. an Carl Gerold & Sohn durch das Oberkammeramt in diesem und den nächsten Jahren flüssig zu machen; die letzte Zahlung für 1879 ist erst nach Ablieferung der beanstandeten Bücher und Sicherstellung der etwa retour zu gebenden zu bestimmen, ebenso hat bis dahin der Antrag des Magistrates über die Belassung der nicht zu begebenden Bücher in den Lehrerbibliotheken offen zu bleiben, und wird hierüber seinerzeit der Bericht erstattet werden.

### III.

#### Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Magistrats-Circulare vom 22. November 1875, Z. 214.324.

Se. Excellenz der Herr Statthalter für Niederösterreich hat mit Erlaß vom 5. November 1875, Z. 5828, Folgendes angeordnet:

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Krankengeschichten, welche bei der Uebergabe von Irnsinnigen in die Pflege der n. ö. Landes-Irrenanstalten nach dem §. 8 der



Statuten dieser Anstalten (n. ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatt VI. Stück Nr. 12 vom Jahre 1869), beizubringen sind, in ihrem anamnestischen Theile fast ausnahmslos derart lückenhaft sind, daß die Anstaltärzte über die wichtigsten und auf die Krankheit einflußreichsten Beziehungen des Kranken vor seiner Aufnahme in die Anstaltspflege nichts oder doch nahezu nichts erfahren, was einerseits dem Kranken zum Nachtheile gereicht und andererseits in wissenschaftlicher Beziehung sehr bedauernswerth erscheint.

Damit nun in Zukunft die Erhebung der anamnestischen Daten über Irrsinnige, welche entweder aus der häuslichen oder aus der Pflege von Privatanstalten in jene der n. ö. Landesanstalten abgegeben werden, Seitens jener Aerzte, denen die Abfassung solcher Krankengeschichten obliegt, eine möglichst genaue, umfassende und auf wissenschaftlicher Basis beruhende sei, finde ich mich nach dem Antrage des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes bestimmt, anzuordnen, daß diese Erhebungen nach den in dem beiliegenden Fragebogen enthaltenen Punkten gepflogen werden und daß die möglichst bündige Beantwortung der aufgezeichneten Fragen an die Stelle der bisherigen Krankengeschichten zu treten hat.

Hievon werden sämtliche praktische Aerzte zur Darnachachtung bei vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt.

Fragen, welche bei der Abgabe eines Kranken in eine Irrenanstalt von dem diese Abgabe vermittelnden Arzte nebenstehend schriftlich zu beantworten sind.

1. Vor- und Familienname (bei Frauen auch der Geburtsname).
2. Alter (Tag und Jahr der Geburt).
3. Religion.
4. Stand (ledig, verheiratet, verwitwet, getrennt, Zahl der Kinder).
5. Geburtsort und Geburtsland.
6. Zuständigkeitsgemeinde und Land.
7. Nationalität.
8. Stellung oder Beschäftigung.
9. Letzter Wohnort.
10. Name und Wohnort der Personen, an die man sich behufs weiterer Auskünfte über den Kranken wenden kann.
11. Name und Wohnort des Curators.
12. Ist die Geistesstörung angeboren? oder erworben?
13. Ist Geistesstörung bekannt von Seite des Vaters? der Mutter? der Geschwister? anderer Familienmitglieder?
14. Sind in der Familie auffallende Charakter-Eigenthümlichkeiten vorgekommen und welche?
15. Hat ein Selbstmord oder Selbstmordversuch in der Familie stattgefunden? welcher Art? bei welchem Familienmitgliede und in welchem Alter?
16. Waren die Eltern des Kranken zu einander blutsverwandt? oder die Großeltern? in welchem Grade?
17. Waren die Eltern der Trunksucht ergeben?
18. War ein Familienmitglied mit einer Gehirn-, Rückenmarks- oder einer anderen nervösen Krankheit (Lähmung, Convulsionen, Epilepsie, Chorea, Hysterie, Hypochondrie, Neuralgie etc.) behaftet?
19. Leben die Eltern noch? in welcher Krankheit und in welchem Alter sind sie gestorben?
20. Wie viele Geschwister hat der Kranke? wie viele davon sind gestorben? in welchem Alter? an welcher Krankheit?
21. Welche physische oder somatische Ursachen der Geistesstörung sind nachweisbar, und welche derselben kann man als Hauptursache betrachten?



22. Welche schädliche Einwirkungen erfolgten auf die Mutter des Kranken während der Schwangerschaft?
23. War seine Geburt eine schwere? erforderte sie Kunsthilfe?
24. Zeigten sich nach der Geburt Schädelabnormitäten und welche?
25. Welche Erziehung hat der Kranke genossen, welche Anlagen zeigte er dabei? welche Fortschritte machte er?
26. Welche Gewohnheiten und Neigungen zeigte er in der Jugend und im reiferen Alter? wie war seine Gemüthsart? seine Geselligkeit? seine religiöse Richtung? was war seine Lieblingsbeschäftigung?
27. War der Kranke, besonders kurze Zeit vor dem Ausbruche der Geistesstörung, einem bedeutenden und anhaltenden Gemüthsaffecte ausgesetzt? welche Ereignisse haben vielleicht besonders mächtig auf ihn eingewirkt? wie waren seine häuslichen Verhältnisse?
28. War er dem Mißbrauche geistiger Getränke? der Onanie? geschlechtlichen Ausschweifungen ergeben?
29. Sind Verletzungen, besonders Schädelverletzungen und Hirnerschütterungen mit Bewußtlosigkeit vorausgegangen? welcher Art? zu welcher Zeit? mit welchen Folgezuständen?
30. Ist Patient mit einer Hirn-, Rückenmarks- oder anderen Nervenkrankheit behaftet gewesen und in welchem Alter?
31. Sind Anämie, Chlorosis, Strophulose, Tuberkulose, Rheumatismus, Sicht, Krebs vorausgegangen?
32. Sind anderweitige Erkrankungen der Sinnes-, Brust-, Unterleibsorgane, des Genitaliensystems (speciell primäre oder secundäre Syphilis) der Haut vorhanden?
33. In welchem Alter ist die Menstruation eingetreten? ausgeblieben? Gesah dies unter besonderen Erscheinungen? war dieselbe regelmäßig?
34. Wie oft hat die Kranke geboren? regelmäßig? unregelmäßig?
35. Trat die Geistesstörung während der Schwangerschaft? des Puerperiums? der Lactation ein?
36. Waren Vorläufer der Geisteskrankheit vorhanden? welche? und in welchem Alter? hat man eine Veränderung des Charakters oder der Gemüthsstimmung beobachtet?
37. Welche Krankheits Symptome bemerkt man im Vorstellen, im Denken, im Fühlen, im Wollen?
38. Welche physische und psychische Krankheitserscheinungen wurden bei der Untersuchung beobachtet?
39. Ist der Kranke zum ersten Male geisteskrank oder zum wie vielen Male? in welchem Alter war er geisteskrank? war er in einer Irrenanstalt? wie lange dauerte der ruhige Zwischenraum? War der Kranke geheilt oder gegen Nevers entlassen? wodurch wurde der Rückfall veranlaßt?
40. Ist der Kranke geistesgestört? ist er sich oder Anderen gefährlich oder doch für seine Umgebung störend? und in welcher Richtung? Bedarf er der Aufnahme in eine Irrenanstalt oder blos in eine Beobachtung? warum?
41. Scheint die Geisteskrankheit heilbar oder nicht?
42. Auf welche Art und mit welchen Vorsichten ist der Kranke zu transportiren?

Rundmachung des Magistrates vom 20. December 1875, Z. 238.647.

In Gemäßheit des vom h. niederösterreichischen Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostolischen Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 28. November 1868 sanctionirten



Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesammterfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesammterforderniß vom h. niederösterreichischen Landtage für das Schuljahr 1875/1876 mit 110.000 fl. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 5. December 1875, Z. 1684, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämmtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Jahre 1876 sechs Kreuzer (6 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrucke „Gewerbetreibende“ sind nicht bloß die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbeleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hievon sind bloß Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

In dem administrativen Theile der Stadtbibliothek wurden in der Zeit vom 1. December 1871 bis Ende 1875 folgende Werke neu angeschafft:

- Aßmann G.** Die Wohnungsnoth in Berlin. Berlin, 1873. Fol. 1 Hft.
- Athenäum (Das)** ein Gewerbemuseum und Fortbildungsinstitut in Wien. Gestiftet von Wilhelm Freih. v. Schwarz-Senborn. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Avigdor C. S.** Der Wienfluß und die Wohnungsnoth. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Boston.** Annual Report of the school Committee of the City of Boston 1871. Boston, 1872. 8. 1 Bd.
- Brünn.** Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Brünn für das Verwaltungsjahr 1874. Brünn, 1874. Fol. 1 Hft.
- Central-Commission (k. k. statistische).** Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. 20. Jahrg. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Chiapp Johann Moriz Dr.** Systematisches Handbuch der directen Steuern in Oesterreich. IV. Auflage. Leipzig, 1873. 8. 1 Bd.
- Denkschrift** der gegen das Dogma der Unfehlbarkeit des Papstes protestirenden Katholiken an das hohe Haus der Abgeordneten. Wien, 1872. 8. 1 Hft.
- Dienstbotenordnung (Die)** für Wien und die im Wiener Polizei-Bezirke gelegenen Drißchaften. Wien, 1874. 8. 1 Bd.
- Dittes Friedr. Dr.** Das Lehrerpädagogium der Stadt Wien. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Dumreicher Amand Freih. v.** Die Pflege des gewerblichen Fortbildungs- und Mittelschulwesens durch den österreichischen Staat im Jahre 1872.
- Fritsch Hugo.** Handel, Industrie und Schifffahrt New-York während des Jahres 1872 und im Vergleiche zu den Vorjahren. New-York, 1873. 8. 1 Hft.
- Gewerbeschulen.** Bericht über die Wirksamkeit der Commission zur Leitung der Gewerbeschulen in Wien für das Schuljahr 1872—3. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Grave Heinrich.** Bauvorschriften für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und für das flache Land im Erzherzogthume Niederösterreich. Wien, 1870. 8. 2 Hfte.
- II. Auflage. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Graz.** Rechnungs-Abschlüsse und Vermögens-Inventare für das Jahr 1872 über sämmtliche der Stadtgemeinde Graz eigenthümlichen und unter ihrer Verwaltung stehenden Fonde und Vermögenszweige. Graz, 4. 1 Hft.
- Voranschlag der Stadtgemeinde Graz für das Jahr 1874. Graz, 1874. 4. 1 Hft.
- Handelsgesetzbuch (Das allgemeine)** vom 17. December 1862 sammt dem Einführungsgeetze, allen darauf bezüglichen, ergänzenden und erläuternden Verordnungen, dem Betriebsreglement für Eisenbahnen und den grundsätzlichen Entscheidungen des obersten Gerichtshofes. VI., bis Ende 1873 ergänzte Auflage. (Wanz'sche Taschenausgabe.) Wien, 1874. 12. 1 Bd.
- Hannover.** Haushaltsplan der königl. Residenzstadt Hannover für das Jahr 1873. Hannover, 1871. 4. 1 Hft.
- Hermannstadt.** Nachweis über die Durchführung des Budgets von den Jahren 1871 und 1872. Hermannstadt. 4. 2 Hfte.
- Budget der Stadt Hermannstadt für das Jahr 1873. Hermannstadt. 4. 1 Hft.
- Hirsch Michael.** Ueber den Einfluß der Erziehung auf das Wohl der menschlichen Gesellschaft. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Hoffmann Jos. Dr.** Das Wiener k. k. allgemeine Krankenhaus. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Medicinischer Führer durch Wien. Wien, 1874. 8. 1 Bd. Fortsetzung folgt.
- Kohn Ignaz.** Eisenbahnjahrbuch der österreichisch-ungarischen Monarchie. VI. Jahrg. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Körösi Josef.** Untersuchungen über die Einkommensteuer der Stadt Pest für das Jahr 1870. Pest, 1873. 8. 1 Hft.



- Körösi** Josef. Statistisches Jahrbuch der Stadt Pest. I. Jahrgang. 1873. 8. 1 Bd.
- Krankenhaus** (k. k. allgemeines). Arztlicher Bericht des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu Wien vom Jahre 1872. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Kudlich** Hanns. Rückblicke und Erinnerungen. Wien, Pest, Leipzig, 1873. 8. 3 Bde.
- Landesausschuß** (Niederösterreichischer). Bericht des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit vom 1. August 1872 bis 31. Juli 1873. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Lauber** A. Zur Latrinenfrage. Eine Studie. Mit Beziehung auf die Verhältnisse Stuttgarts. Stuttgart, 1873. 8. 1 Bd.
- Leonhardt** Gustav. Compaß. Finanzielles Jahrbuch für Reich-Ongarn 1873. Wien. 8. 1 Bd.
- New-York**. Statistical Tables of Bellevue and Charity Hospitals of the City of New-York 1870. Bellevue Press, 1871. Fol. 1 Bd.
- Niese** H. Dr. Das combinirte Pavillon- und Baracken-System beim Baue von Krankenhäusern in Dörfern, kleinen und großen Städten. Altona, 1873. 8. 1 Hft.
- Underla** Vincenz. Die Hochquellenwasserleitung für Wien. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Pacher** Gustav v. Zur Entwicklung des Localverkehrs der Stadt Wien. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Paris**. Bulletin de Statistique Municipale publié par les ordres de M. Léon Say. Préfet de la Seine, membre de l'Assemblée nationale. Paris, 1870, 1871 und 1872. 4. 16 Hfte.
- — Tableaux Statistiques de l'épidémie cholérique à Paris pendant les mois de Septembre, Octobre, Novembre et Décembre 1865. Paris, 1872. Fol. 1 Bd.
- — Tramways Réseau pour Paris et la banlieue. Paris, 1872. Fol. 1 Hft.
- Pest**. Organisation des hauptstädtischen Municipiums Buda-Pest. Buda-Pest, 1873. 8. 1 Hft.
- Prag**. Finanz-Vorschlag der königl. Hauptstadt Prag für das Jahr 1874. Prag, 1874. 4. 1 Hft.
- Richter** H. W., Dr. Die Entwicklung des kaufmännischen Unterrichtes in Oesterreich nebst einer documentarischen Geschichte der Wiener Handelsakademie. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Roesler** Robert. Der Isthmus von Suez. Wien, 1869. 8. 1 Hft.
- Rudolfsstiftung**. Bericht der Krankenanstalt Rudolfsstiftung für das Jahr 1871. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Sammlung** der wichtigsten, insbesondere auf die von der Stadt Wien erhaltenen Schulen Bezug nehmenden Gesetze, Verordnungen und Gemeinderathsbeschlüsse. Wien, 1870—73. 8. 4 Hfte.
- Schimmer** Gustav Adolf. Statistik der öffentlichen und Privatvolkschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. 1870—1871. Wien, 1873. Fol. 1 Hft.
- — Statistik des Judenthums in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. (Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission.) Wien, 1873. Fol. 1 Hft.
- Schulze-Delitsch** H. Jahresbericht für 1872 über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Leipzig, 1873. 4. 1 Hft.
- — und Dr. Fr. **Schneider**. Die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen. Praktische Anweisung zu ihrer Gründung und Einrichtung. Leipzig, 1873. 8. 1 Bd.
- Schuster** Heinrich, Dr. Das Wiener Stadtrechts- oder Weichbildbuch. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Schwab** Erasmus, Dr. Die Arbeitsschule als organischer Bestandtheil der Volksschule. Ein Beitrag zur Lösung der Aufgabe unserer Volkserziehung. Wien und Olmütz, 1873. 8. 1 Hft.
- Stadler** Rudolf. Die Wasserversorgung der Stadt Wien in ihrer Vergangenheit und Gegenwart. Denkschrift zur Eröffnung der Hochquellenwasserleitung im Jahre 1873. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Stadtphysikat** (Wiener). Jahresbericht des Wiener Stadtphysikats über seine Amtsthätigkeit im Jahre 1872. Im Auftrage des löblichen Gemeinderathes erstattet von den beiden Stadtphysikern Dr. Franz Jannhauser und Dr. Eduard Nusser II. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Starr** Franz. Vollständiges Sach- und Nachschlage-Register zu sämtlichen Landesgesetzblättern der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder von deren Beginne 1849 bis zum Jahre 1873. I. Band. Wien, 1873. 8. 1 Bd.
- Statistisches Handbüchlein** für das Jahr 1871. Herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Sterblichkeit** (Die) in Wien in den Jahren 1871, 1872 und 1873. Berichte nach den Ausweisen der städtischen Beschauärzte und der Spitäler, bearbeitet vom städtischen statistischen Bureau. Wien, 1872—74. 8. 3 Hfte.
- Stolz** H., Dr. Die Gemeindeverfassungen Deutschlands und des Auslandes nebst den Kreis-, Gau- und Bezirksverfassungen. Berlin, 1870—72. 12. 4 Bde.
- Strafproceßordnung** (Die) vom 23. Mai 1873. Das Gesetz über die zeitweilige Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte. Das Gesetz über die Bildung der Geschwornenlisten, nebst den Motivenberichten der Regierung, Ausschußberichten und Verhandlungen des Reichsrathes. (Aemtl. Ausgabe.) Wien, 1873. 8. 2 Bde.
- Triest**. Rapporto del Consiglio d'Amministrazione dell'usina comunale del gas con cui accompagna al Consiglio della Città il bilancio d'esercizio per l'epoca dal 1. Maggio 1872 a tutto Aprile 1873. Trieste, 1873. 8. 1 Hft.
- Verfahren** (Das) außer Streitfachen nach dem kais. Patente vom 9. August 1854 mit den darauf bezüglichen und den über die Verlassenschaftsbühren, die Todeserklärung und die Amortisirung von Urkunden, dann über die Verlassenschaftsabhandlung nach Ausländern erlassenen Verordnungen. (4. Auflage.) Wien, 1873. 12. 1 Bd.
- Verordnungsblatt** für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht. Jahrgang 1869—1875. Wien. 4. 7 Bde.
- Virchow** Rudolf. Reinigung und Entwässerung Berlins. Generalbericht über die Arbeiten der städtischen gemischten Deputation für die Untersuchung der auf die Canalisation und Abfuhr bezüglichen Fragen. Berlin, 1873. 8. 1 Hft.
- Vogt** Adolf Dr. Ueber Städtereinigung (Canalisation, Abfuhr) und ein neues System ventilirter Latrinenfässer nebst einem neuen Ventilationshut. Bern, 1873. 8. 1 Hft.
- Wiens** militärische Behörden und Anstalten. Ein Wegweiser für einheimische und fremde Officiere. Wien, 1873. 8. 1 Hft.
- Wirth** Max. Grundzüge der National-Oekonomie. Köln, 1860—1874. 8. 4 Bände.
- Ziegler**, J. Dr. Die Cholera nach einer einfachen Methode zu überwinden. Anklam, 1871. 8. 1 Hft.
- Znaim**. Marktordnung für die königliche Stadt Znaim. 8. 1 Hft.